

Blätter der Erinnerung

an die

Dordrechter Synode

250 Jahre nach ihrem Zusammentritt

allen Freunden der reformierten Lehre

gewidmet

von

Prof. D. E. Böhl

(Abdruck aus der evangelisch-reformirten Kirchenzeitung. 1868)

Zur Erinnerung an die Dordrechter Synode.

Es sind in diesem November 250 Jahre, seitdem die Dordrechter Synode am 13. des Monats 1618 eröffnet wurde. Der vierte Teil eines Jahrtausends liegt zwischen uns und jener vielbelobten und noch mehr verkannten ökumenischen Synode der Reformierten. Deshalb ist es nicht mehr als billig, einmal eine Rückschau zu halten und jenen kurzen Zeitabschnitt ins Auge zu fassen, auf welchen die reformierte Kirche lange mit Wohlgefallen und gerechtem Stolz zurückgeblickt, als auf einen Höhepunkt ihres geistigen Lebens, einen Sammelpunkt ihrer Kräfte, kurz als den Kulminationspunkt ihres Daseins. Große Männer außerhalb wie innerhalb der reformierten Kirche gaben dieser Synode ein ehrendes Zeugnis. Paolo Sarpi, der kühne Venetianer, welcher es mit dem Papste lange Zeit aufgenommen, schrieb dem von ihm sehr verehrten Daniel Heinsius, dem weltlichen Sekretär der Synode, daß es ihn gefreut zu hören: wie die Dordrechter Synode in Übereinstimmung mit der apostolischen Lehre sich gezeigt habe. Er preist die Bataver glücklich, denen die Mysterien der göttlichen Gnade geoffenbart seien; den Weisen dieser Welt, sowie der menschlichen Vernunft sei das zuwider, was sie mit der Leuchte ihres Verstandes nicht zu begreifen vermöchten usw.¹ Campegius Vitringa ist ein Jahrhundert später noch voll des Lobes dieser Synode. „So viel Gelehrsamkeit habe die christliche Kirche niemals an Einem Ort gesehen, auch nicht zu Trient“, sagt er; Vitringa meint, selbst aus den Briefen des englischen Berichterstatters Halesius, des nachmaligen Remonstranten, und des Abgeordneten Balcanquallus ein nicht zu verachtendes Zeugnis für die Synode entnehmen zu können.² Wenn wir nun gar die Urteile der auf der Synode gegenwärtigen Reformierten des Auslandes erwägen, so muß man zu der Ansicht kommen, als ob die Glieder derselben dem Himmel näher gewesen seien, als der Erde. So sagte Joseph Hallus, ein Engländer, daß kein Ort auf der ganzen Erde so sehr dem Himmel gliche, wie die Synode zu Dordrecht. Nach Breitingers Urteil, welchen Tholuck den größten kirchlichen Charakter der reformierten Kirche während des 17. Jahrhunderts nennt, hat der heilige Geist entweder diesem Konzilium oder dann überall gar keinem beigestanden;³ es hätte keine berühmtere Synode seit der apostolischen Zeit gegeben, als die zu Dordrecht. Scultetus, der pfälzer Abgeordnete, sagte Gott Dank dafür, daß er Mitglied dieser Synode habe sein dürfen,⁴ und bekannte öffentlich, die Synode zu Dordrecht sei hoch über andere derartige Zusammenkünfte erhaben. Von dem Baseler Pfarrer Meyer wird erzählt, daß er sein Samtkäppchen zu lüften pflegte, wenn er von der Synode, als einer ihm heiligen Versammlung, sprach; Dordrecht war nach seiner wiederholten Aussage eine heilige Stadt. Das Gleiche erzählt man von dem Baseler Professor der Theologie Sebastian Beck.⁵

Freilich ist auf der anderen Seite die Erbitterung der Gegner keine geringe. Ein allbekannter theologischer Schriftsteller unserer Tage, D. Tholuck, nennt sie ein calvinisches Glaubenstribunal⁶ und spricht sich, wo er kann, geringschätzig über die Teilnehmer dieser Synode aus. Aber um das tun zu können, müßte er doch über eine blühendere kirchliche Gegenwart zu verfügen haben, als dies wirklich der Fall ist. Der Geschichtsschreiber Schlosser wütet mit allen Phrasen der Neuzeit gegen die Synode, durch die ihm die Finsternis über das Licht gesiegt hat. Auch die Becker'sche

1 Miscallenea tigurina, tom. II., 274

2 Miscallenea tigur. II, 465 f.

3 Miscell. Tig. II, 411. 425

4 Ebendasselbst S. 453

5 Diese oben nicht näher belegten Lobesurteile sind aus dem Buch von M. Graf: Beiträge zur Kenntnis der Geschichte der Dordrechter Synode. 1825.

6 D. Tholuck in seinem Buche: Das akademische Leben des XXVII. Jahrhunderts I. 2,210.

Weltgeschichte referiert hier rein nach den landläufigen Vorurteilen, ohne Kritik und Quellenstudium. Alexander Schweizer⁷ gibt nicht undeutlich zu verstehen, daß die Einleitung zur Synode ein Seitenstück zu der Einführung des Christentums in die Welt darbiere, indem ihr der Gerichtsmord Oldenbarnevelds zur Folie diene, ein Gerichtsverfahren, das er mit demjenigen, welches über Christus unschuldigerweise erging, parallelisiert.⁸ Solcher Invektiven gegen unsere Synode gibt es noch viele. Denn offenbar drängte die Andersdenkenden eine Art von Selbsterhaltungstrieb, wenn sie in solcher Weise wider die Dordrechter Synode ausführen. Uns Reformierten aber stünde es nachgerade wohl an, dieser Synode uns etwas anzunehmen. Gibt es doch allein in Amerika (in New-York und New-Jersey) noch an 40.000 Niederländisch-Reformierte, die sich ausdrücklich zu den Dordrechter Artikeln bekennen. Auch in Holland selber sind sie noch zu Recht bestehend, wie nicht minder dort, wo nur, immer der Heidelberger Katechismus heutzutage gilt. Denn die Dordrechter Canones beanspruchen nicht, ein selbständiges Bekenntnis zu sein, sondern sie wollen nur das zur öffentlichen Anerkennung bringen, was nach gemeinsam reformiertem Urteil inklusive auch schon im Heidelberger Katechismus liegt. Auch die Reformierten sollte also ein gewisser Selbsterhaltungstrieb veranlassen, sich dieser ihrer ersten und einzigen ökumenischen Synode gern anzunehmen, die ja z. B. auch nach Mosheims Urteil die gesamte reformierte Kirche repräsentierte.

Machen wir uns die Wichtigkeit dieser Synode in kurzen Worten klar. Wir schauen in ihr an eine Krisis, welche der Kirchenkörper einer vornehmen reformierten Kirche in der Jugendzeit bereits bestanden, um gesünder aus ihr hervorzugehen, und fortan über ein Jahrhundert als Chorführer der reformierten Orthodoxen dazustehen. Denn die Niederlande schlugen im 17. Jahrhundert den Ton an, der dann in den Herzen der übrigen Reformierten seinen Nachklang fand. Durch die Dordrechter Synode und ihre Beschlüsse wurde ein Band der Einigkeit um alle reformierten Kirchen vornehmlich innerhalb Deutschlands, der Schweiz und der Niederlande geschlungen; insbesondere wurden durch die Beschickung dieser Synode Hessen und die Pfalz mit den reformierten Kirchen des Auslandes eng verbunden. Und Hessen, wie nicht minder die Pfalz, hatten bald eine schwere Probe ihrer kirchlichen Lebensfähigkeit zu bestehen; denn schon 1624 wurde in beiden Ländern der reformierte Gottesdienst sistiert, um erst nach dem westfälischen Frieden aufs Neue der freien Entwicklung zurückgegeben zu werden. Ohne die in Dordrecht geschlossene religiöse Verbindung mit den mächtigen Provinzen der vereinigten Niederlande wäre keines dieser Länder zum Mitgenuß am Religionsfrieden zugelassen worden.⁹ Ja, wäre Holland im J. 1618 ff. remonstrantisch geworden, so hätte es mit den lutherischen Ständen Deutschlands gemeinsame Sache machen und die Ausschließung der Altreformierten aus dem Religions- und Westfälischen Frieden betreiben müssen. Hessen, die Pfalz und Kurbrandenburg, was wäre aus ihnen in kirchlicher Beziehung geworden ohne den gewaltigen Rückhalt, den die Niederlande ihnen boten? Und ob das Haus der Hohenzollern so mächtig geworden wäre, wenn es nicht mit dem reformierten Hause Oranien so eng verbunden gewesen durch Heiraten wie durch Glaubensgemeinschaft, das wäre wohl der reiflichsten Überlegung wert. Wie wäre da der Knoten der Geschichte auseinander gegangen, falls die Niederlande remonstrantisch gewesen; wie viel früher hätte die neologische Sturmflut das Erdreich überschwemmt. Denn der Remonstrant Grotius war der Vorläufer der Rationalisten, und die Remonstranten reichten bald den Socinianern die Hand und liebten alle als Brüder, die mit ihnen die Altre-

7 Die Protestantischen Centraldogmen II, 84.

8 Der Mordanschlag, der Söhne Oldenbarneveld's wider des Prinzen Moritz Leben wäre wohl die beste Parodie auf diese Vergleichung. (S. van Sande, Epitome histor. Belgicarum S. 145.)

9 Siehe die Friedensverhandlungen bei von Meiern: Acta pacis westphalicae publica tom. VI. p. 240-247. Um den Preis von 600.000 Tlr. gewann Ferdinand III. dagegen von Schweden das Zugeständnis, daß in Böhmen der Protestantismus nicht wieder hergestellt werde. (S. Hauser, Deutschl. nach dem 30j. Kriege, S. 66.)

formierten bekämpften. Wenn also Hollands Millionen den Remonstranten ein üppiges Lager bereitet hätten, so gäbe es wohl heute keine Reformierten auf dem Kontinent mehr.

Nach diesen Andeutungen über den eminent praktischen Wert der Dordrechter Synode, werden wir nur einer Pflicht der Dankbarkeit genügen, wenn wir 250 Jahre in der Geschichte zurückgehen und uns in die Zeit vor der Synode, die in diesem Falle von ganz besonderem Gewicht ist, und so dann in die Zeit während derselben versetzen. In *der* Art werden wir am besten die Erinnerung an jene Synode in würdiger Weise wieder auffrischen; denn mehr kann in Deutschland heutzutage wohl nicht geschehen. In Amerika freilich wird man an diese Synode auch noch in besonderer, festlicher Weise erinnern, wie uns das von einem amerikanischen Pfarrer mitgeteilt wurde.

I. Vorbereitung der Synode.

Die Geschichte der niederländischen Reformation, so wenig wir auch von ihr wissen, ist von dem äußersten Interesse. In keinem Lande ist die Glaubensänderung so handgreiflich ein Werk des heiligen Geistes gewesen, in keinem war auch der zu überwindende, menschliche Widerstand größer, als in diesem. Schon vor dem Tagesanbruch der Reformation hatte es hier ein Morgengrauen gegeben; bedeutende „Reformatoren vor der Reformation“ waren hier aufgestanden und hatten den Boden für Luthers Schriften zunächst vorbereitet. Die allerersten Märtyrer, welche die evangelische Kirche auszuweisen hat, sind die zwei am 1. Juli 1523 in Brüssel verbrannten Augustinermönche, H. Voes und Joh. Esch, gewesen. Aber von Anfang an machte sich neben diesen gesunden Keimen¹⁰ der Anabaptismus, der eine brutale Umkehr aller, selbst der gottgefälligen, Ordnungen des Mittelalters bezweckte, geltend. Immerhin ward der geistige Boden umgepflügt und offen gehalten bis zu der Zeit, wo Gott das bittere Kreuz ins Land schickte und das Blut der Märtyrer dem Saatefeld Treibkraft verlieh. Das war die Zeit, von der Schiller schreibt: „Tausende fliehen in ferne Länder, tausend Opfer fallen auf dem Blutgerüste und neue Tausende drängen sich hinzu; denn göttlich muß eine Lehre sein, für die so freudig gestorben werden kann.“ (Geschichte des Abfalls der Niederlande S. 10.) 18000 will Alba allein aufs Schaffot gebracht haben. Im winterlichen Schlaf lag bald Alles unter Alba's Schreckensherrschaft begraben, aber die Arbeiter, die Gott in seine Ernte senden wollte, wurden im Ausland, an den Grenzen des ihnen verschlossenen Vaterlandes, besonders in und um Wesel, zubereitet. Schon das niederländische Bekenntnis (Confessio Belgica) entstand nicht in den nördlichen Provinzen, sondern kam aus dem wallonischen Süden nach dem Norden, indem Guido de Brès in Gemeinschaft mit einigen Anderen hier das genannte Bekenntnis aufsetzte und bald darauf mit seinem Märtyrertod besiegelte. Dieses echt reformierte Märtyrerbekenntnis erhoben die Niederländer, zunächst in den südlichen Provinzen, als ihre Standarte hoch empor; es diente, um die unter den verschiedensten Einflüssen entstandenen Gemeinden dieser Länder vor der Hand in der Lehre zu einigen. Als Pamphlet nahm dieses Bekenntnis anfänglich seinen Siegeslauf durch die Niederlande, woselbst es bereits im J. 1562, wie dies die der Konfession vorgesezte Zuschrift an Philipp II. besagt, mehr denn 100.000 Bekenner des hier zum Ausdruck kommenden Glaubens gab.¹¹ Aber erst auf dem Umweg über Wesel und Emden gelangte es auch in den nördlichen Provinzen zu bleibendem Ansehen. In Wesel war nämlich das Hauptquartier der Tausende, welche in die angrenzenden Länder, dem Beispiel Wilhelms von Oranien folgend, geflohen. Hier hielten die reformierten Niederländer ihre erste Synode, die Muttersynode für alle nach-

¹⁰ Auch Bullingers Hausbuch (seine Dekaden) waren späterhin in Vieler Händen und wirkten für die Ausbreitung der gesunden Lehre.

¹¹ S. Oorspronck der Nederlandscher Oorlogen door P. Boor, 1603, Fol. 23

folgenden, auch die Dordrechter nicht ausgenommen. Hier zog man die Grundlinien der Gemeinde- und Gottesdienstordnung und schuf man das Modell der synodal-presbyterialen Verfassung, auf welcher unsere neueren Verfassungen, ihrem besseren Teile nach, allesamt ruhen. Diese Flüchtlinge nun, von denen viele aus Brabant und Flandern waren, zogen, weil die Verfolgung zuerst im Norden nachließ, in die nördlichen Provinzen und verblieben sodann daselbst als Lehrer und Älteste der aus dem Grabe erstandenen Kirche; hier war es, wo sie die Weseler Synodalbeschlüsse¹² samt der Niederländischen Konfession und dem Heidelberger, resp. Genfer, Katechismus zur Geltung brachten. Das geschah besonders auf der Synode der niederländischen und ostfriesischen Kirchen unter dem Kreuz zu Emden (1571) wie nicht minder auf der folgenden Dordrechter Provinzialsynode und auf den Nationalsynoden zu Dordrecht und Middelburg (1574 und 1581). Auf diesen Synoden wurde das Unterschreiben des Niederländischen Bekenntnisses den Geistlichen und kirchlichen Gemeindeverordneten auferlegt, und der Heidelberger, resp. Genfer, Katechismus für den Jugendunterricht bestimmt, sowie endlich die Weseler Kirchenordnung und insbesondere die Kirchenzucht als normativ für die niederländischen Kirchen anerkannt. Die Approbation der Stände der respektiven Provinzen ließ leider auf sich warten, da diese Stände in der völligen Autonomie der Kirche eine Gefahr für ihre Autorität erblickten. Die Stände selber schwankten anfänglich in ihren kirchenrechtlichen Grundsätzen hin und her. Anfangs räumten sie der Kirche wiederholt freie Bewegung ein. Die Nationalsynode zu Middelburg (1581) zu beschicken, lehnten die General-Staaten ab und überließen damit die Fassung von Beschlüssen der Kirche.¹³ Irgend welche Meinungsäußerung über Dinge, die die Religion betreffen, zu geben, dazu erachteten sich die Stände von Holland nicht berufen (in einer Resolution vom 11. November 1579.¹⁴ In einer Resolution v. J. 1579 geben die Stände zu verstehen, daß sie sich nicht berufen fühlen, eine Erklärung über die zu Woerden gepredigte Religion abzugeben (de Vry. p. 29). Der Graf Leicester, zeitweiliger Landvogt der Niederlande, erkannte die Beschlüsse der Haag'schen Nationalsynode vom J. 1586 an. Da nun diese Synode die letzte des Jahrhunderts gewesen, so hatten genau genommen die Verfechter der Autonomie der Kirche den Sieg davongetragen. Die calvinisch a Lasco'sche Synodal-Presbyterial-Verfassung, oder die volle Autonomie der Kirche, war damit in den Niederlanden durchgeführt. Jedoch konnten es die einzelnen Provinzial-Staaten nicht unterlassen, von der Schutz begehrenden Kirche sich allmählich mehr und mehr Anerkennung der staatlichen Ingerenz in die kirchlichen Angelegenheiten zu erzwingen. Das Staatskirchengelüste war übermächtig, die kirchliche Selbstregierung, Freiheit und Autonomie war den hohen Ständen ein Dorn im Auge.¹⁵ Die unter dem Kreuz erlernte Freimütigkeit der kirchlichen Personen verlernte sich auch nicht so schnell; die Prediger elektrisierten das Volk und hatten mehr Einfluß, als die Magistratspersonen ihrerseits. Der strengen Kirchenzucht wollten sich die regierenden Herren nicht beugen. Die völlig übernatürliche Wendung der Dinge in den Niederlanden, von der selbst ein Schiller sagt, daß sie an ein Wunder *grenze*, war Vielen zu Kopfe gestiegen; die Trefflichsten hatten im Kampfe ihr Blut verspritzt oder kehrten verarmt aus der Verbannung zurück; und so blieb es denn dabei, daß nicht viel Weise nach dem Fleisch, nicht viel Gewaltige, nicht viel Edle auch diesmal berufen waren. Im Sonnenschein des Glücks, in der Trunkenheit des Sieges mochten die regierenden Familien, besonders in der alt-

12 Über die Weseler Synode vergleiche das treffliche Buch von A. Wolters: Reformationgeschichte der Stadt Wesel (Bonn 1868) pag. 314 ff.

13 Vergl.: Historie of kort en waarachtich verhael van den oorspronk der kerkl. beroerten in Holland v. de Vry p. 31: ein ganz ausgezeichnetes Buch, das den Remonstranten bei seinem Erscheinen (1621) genug zu schaffen machte.

14 de Vry p. 30

15 Philipp Marnix von St. Aldegoude, der bekannte reformierte Vorkämpfer und Freund Oraniens, schrieb schon bald nach der Heimkehr ins Vaterland an Adrian v. d. Myle: „Wenn ihr wüßtet, wie verhaßt der Name Consistorium, Classe, ja fast der Name Religion vielen Leuten ist.“ (S. Brandt., Hist. der Ref. I, 567.)

berühmten, reichen Provinz Holland, die von der Hitze des Leidens verbrannten und nunmehr heimkehrenden Flüchtlinge, die dazu noch (insofern als Viele aus Brabant und Flandern gebürtig) als Ausländer ihnen erscheinen mußten, allmählich scheel ansehen.¹⁶ Diesen einst verbannten Ankömmlingen aus Deutschland stand die Kirche allzusehr obenan, nach ihnen sollte Gott allein Alles getan haben, und der Mensch gar nichts. Nach der Meinung dieser Leute wäre alles Große und Herrliche in dem Unabhängigkeitskriege nur um der Religion willen geschehen. Und doch wußten sie, die Regierenden, es besser; sie meinten, daß die Waffen der gekränkten Gerechtsame des Vaterlandes halber aufgenommen seien, und die Religion nur so mit untergelaufen sei! Ach, man vergaß nur zu bald die Wunder des Herrn, gleich dem Israel der Vorzeit! Wie die Großen dieser Erde in den Niederlanden, speziell im Anfang des 17. Jahrhunderts, gesinnt waren, darüber gibt uns eine Rede des Alt-Bürgermeisters Hooft in Amsterdam v. J. 1617 Auskunft.¹⁷ Man solle sich – so war dieser Rede Sinn – in Amsterdam (einer altreformiert gesinnten Stadt) der Stimmenmehrheit der Adelligen und Städte, welche die Remonstranten schützten, fügen, und bedenken, wie viel mehr diese Städte um der Freiheit willen jüngst gelitten, als Amsterdam; man solle in jenen Städten das Volk nicht aufreizen wider die (remonstrantischen) Magistrate. Kurz, Amsterdam dürfe nicht anti-remonstrantisch bleiben, weil die anderen Städte, von denen es im letzten Kriege völlig in den Schatten gestellt sei, remonstrantisch dächten. Amsterdam müsse sich schämen, so intolerant zu sein. Die Spanier hätten gegen *alle* evangelische Konfessionen gewütet, die Kosten des Krieges seien von *allen* bestritten worden. Deshalb dürfe auch keine Konfession *vor* der anderen es sich herausnehmen wollen, allein Erbe des Segens, der aus diesem Kriege entsprossen, zu werden. Hooft will allen Einwohnern des Landes, auch den Fremden, genügende Kenntnis von den zur Seligkeit nötigen Dingen zutrauen, also auch Toleranz für sie ausbedingen. Rücksichtnahme auf die fremden Kaufleute lag in Amsterdam nahe und Hooft ließ sie durchblicken. Endlich verhöhnt er noch einen Pfarrer, der es für besser gehalten, daß das Land Schaden leide an seinen zeitlichen Gütern, als daß die Sache der Altreformierten aufgegeben werde. Also wir sehen, die Rücksicht auf das Urteil dieser Welt, eine im Glück erlernte falsche Scham, machte viele Angesehene wankend, bestach ihr eigenes Urteil und ließ sie ganz moderne Grundsätze der Toleranz annehmen. Angesichts der glücklichen Wendung der Dinge wuchs der Unglaube und die Lauheit, die jedem Menschen schon an sich eigen sind. Es trat schon hier jener in England nachmals so mächtig gewordene Latitudinarismus in versteckter Weise hervor. Oldenbarneveld und später Grotius gehören zu diesen Leuten; sie waren es wenigstens, die ihnen den mächtigsten Anhalt boten und das remonstrantische Schisma förderten. Von Oldenbarneveld ist bekannt, daß er über 20 Jahre nicht zum Abendmahl gegangen, aus ziemlich seichten Gründen.¹⁸ Von Grotius, einem Gestirn erster Größe auch am Philologenhimmel jener Zeit, ist bekannt, daß er sich den Remonstranten zugesellte, nicht um bei ihnen stehen zu bleiben, sondern um bald nach seiner Flucht aus Holland alle Religionen in einen Topf zu werfen, so daß er bald keiner der Religionen angehörte und zwar, wie er meinte, *aus Religion*.

Die Lage der Dinge war also um 1600 nicht frei von Spannung. Überall gab es gereizte Gemüter, die nur des zündenden Wortes harreten, um wider die lästigen Predikanten und deren unausstehliche Kirchengzucht loszubrechen. Unter diesen Umständen war es nun, daß man 1603 den Amsterdamer Pfarrer Arminius oder Hermanns nach Leyden als Professor berief, obgleich sein Vorgänger Junius, noch ehe er starb, die Kuratoren vor ihm gewarnt.

16 Oldenbarneveld nennt die streng Reformierten gerne Ausländer, Puritaner, Vlämisch gesinnte. (S. Regenboog hist. der Remonstrant. I, 337).

17 S. Regenboog Historie der Remonstranten, I, 272 ff.

18 S. Da Costa Ophelderingen aangaande Joh. van Oldenbarneveld 2. S. 6

Wir müssen, ehe wir weitergehen, noch ganz kurz der falschen Darstellung gedenken, welche Remonstranten, wie Regenboog, von der Entstehung ihrer Denomination geben. Sie wollen uns glauben machen, daß die Remonstranten echte Reformierte seien und schon von Anfang der Reformation an eine Partei in der Kirche gebildet, wohl gar, im Gegensatz zu den fremden calvinischen Flüchtlingen aus dem südlichen Brabant und Flandern, die national-holländische des Nordens. Das ist jedoch eine pure Erdichtung. Es gab keine Erasmianer, Zwinglianer, oder freie Reformierte in den Niederlanden; Alles was nach Alba's Blutgerichten noch lebte, das war dem glimmenden Docht vergleichbar, welches anzufachen die Weseler Ankömmlinge, unter denen *viele* Eingeborene aus den nördlichen Provinzen waren, dienten und bis zu Ende des Jahrhunderts gedient haben! Da erst kam Arminius dazwischen und steifte die neuerungssüchtigen Elemente, besonders in der Provinz Holland, in ihrer falschen Opposition gegen die Autonomie der Kirche. Oder mit anderen Worten: in den Arminianern wußten die Magistrate und die Stände Hollands sich innerhalb der Kirche selber eine Partei zu bilden, die ihnen die Kirche unterjochten half. Diese Arminianer opferten dem Götzen der Staatsomnipotenz die Autonomie der Kirche auf, und empfangen als Gegengabe die Zusicherung der Toleranz.

Der Rat des Herrn Marnix von St. Aldegonde an Caspar v. d. Heyden war folgender gewesen: „Ich bin überzeugt, daß die meisten Magistrate und ein großer Teil der Stände dieser (Weseler) Kirchenordnung äußerst abhold sind; dennoch sollte es bei einiger Mäßigung und Verträglichkeit möglich sein, sie, ohne große Mühe und zu großem Vorteil, für die Kirche zu gewinnen, und darauf sollte man vor allen Dingen hinarbeiten.“ (S. G. Brandt a. o. O. I. 566) Aber wie sollte dieser Rat dort befolgt werden, wo die Magistrate das Teuerste bedrohten, was die Kirchlichen besaßen: die Glaubenseinheit und Reinheit, und sich eine Partei in der Kirche großzogen, die ihnen die Kirche gebunden in die Hände liefern sollte? Mit großem Eifer sehen wir daher von Anfang an die Orthodoxen darauf bedacht, dem Umsichgreifen des Arminius entgegen zu arbeiten.

G. Brandt erzählt uns (in der Vita Arminii p. 22 ff.), daß Arminius, nach einer im Ausland erlebten Jugend, in Amsterdam ein Buch, das Calvin's und Beza's Lehre von der Vorherbestimmung etwas modifizierte, widerlegen sollte. Über dem Widerlegen wurde aber Arminius selbst zum Zweifler an der Lehre von der göttlichen Vorherbestimmung. In seinen Predigten über Römer IX. erwarb er sich den Beifall der Lutheraner und Mennoniten, verletzte aber die Altreformierten mehr dadurch, daß er zu vieles verschwieg, als durch offene Opposition. Schriftlicher Meinungs-austausch mit dem orthodoxen Flamänder Franciscus Junins (Prof. des Alten Testaments zu Leyden) genügte nicht, um seine Zweifel zur Ruhe zu bringen. Er blieb bei seinen Ansichten, das heißt er wurde ein Schüler Coornhert's, der vor ihm das Dogma von der Prädestination angefochten, und den die Kirche früher schon nur mit Mühe getragen hatte. Er wurde ferner ein Gesinnungsgenosse von Gellius Sneecanus, der in West-Friesland remonstrantisch lehrte *vor* den Remonstranten. Arminius verharrete im Sondieren des Unergründlichen, in einem knabenhaften Eifer, die Geheimnisse Gottes mit Fragen zu umspinnen, und man kann nur bedauern, daß unruhige Neugierde dabei der Hauptstachel gewesen, der ihn trieb. In Leyden gab es Leute, denen solche Geister gefielen; zu den Kuratoren zählte des Grotius Vater und bei Oldenbarneveld stand die Entscheidung über die Professur. Er wurde also an des flämischen Franciscus Junius Stelle berufen, wohl um zu dem, nach Vieler Urteil, einseitig orthodoxen Gomarus ein heilsames Gegengewicht zu bilden. Vergebens also hatte der milde, nachsichtige Junius vor ihm gewarnt. Er gefiel den Studenten bald ausnehmend und unter der Hand streute er den Samen seiner neuen Einsichten und Anschauungen in Leyden aus, wußte die altreformierten Autoritäten anrücklich zu machen, und die bereits dogmatisch festgewordene, durch die niederländische Konfession und den Katechismus fixierte Lehre wieder in Frage zu stel-

len, wobei er aber ganz geschickt den Schein zu wahren suchte, als sei er ein eifriger Anhänger jener zwei Bekenntnisschriften. Nun weiß ein jeder Sachkenner, daß nichts leichter ist, als die hohen Lehren von der Prädestination und Gnade in den Augen der schwankenden Jugend herabzusetzen; die Argumente dazu kann man vom Zaun brechen. Dazu kam, daß Arminius seit zwei Jahrzehnten Vorläufer in Holland gehabt; Namen von echt holländischem Klang, und keine Ausländer, wie Viele der aus der Verbannung zurückgekehrten Eiferer für das Haus Gottes. Dahin gehörten: Caspar Coolhaes, von den holländischen Ständen verurteilt anno 1581; Hermann Herberts (anno 1591, 1593), Cornelis Wiggerts (anno 1595), Taco Sybrandi, welche zwar alle kirchlich gestraft, suspendiert, außer Landes verwiesen, oder nach geschehener Buße wieder angenommen (unter Approbation der Obrigkeit), aber doch nicht ohne Nachwirkung von dem Schauplatz ihrer Tätigkeit abgetreten waren. Als nun Arminius mehr und mehr agitatorisch auftrat, so machte sich die Nachwirkung bei Vielen wieder fühlbar, und um neue Anhänger brauchte er, ganz abgesehen noch von der staatskirchlichen Partei, nicht besorgt zu sein. So kam es, daß schon 1606 sich das Bedürfnis nach einer National-Synode geltend machte, um auf derselben über diese neuen, von Arminius vertretenen, Ansichten Rats zu pflegen und die Einigkeit der Kirche sicher zu stellen. Die General-Staaten bewilligten in der Tat diese von der Kirche gewünschte Nationalsynode (anno 1606). Jedoch fand sich in ihrem Ausschreiben die beunruhigende, alles präjudizierende Formel: daß die (Niederländische) Konfession und der (Heidelberger) Katechismus revidiert werden sollten. Aber die Orthodoxen hätten ja ihre Position dem Feinde ausgeliefert, bevor sie noch belagert worden, falls sie jene Klausel stillschweigend hingenommen hätten. Dazu kam, daß diese Klausel nur von *einer* Provinz, Holland nämlich, herrührte, während die übrigen Provinzen nur ihre einfache Zustimmung zur Synode gegeben hatten. Es wurde nun eifrig gegen jene Klausel seitens der kirchlichen Partei protestiert, so z. B. auf der Synode zu Gorkum (1606) und Gröningen (1607), wie nicht minder durch Rundschreiben; die Parole war: *keine Revision der Bekenntnisse*. Die Aufregung der Gemüter stieg, als die General-Staaten (1607) den ferneren Eingriff in die kirchliche Initiative machten, daß sie die Provinzialstaaten beauftragten, zu einer die Synode vorbereitenden Versammlung Geistliche und Doktoren (der Theologie) nach dem Haag abzuordnen. Es war dies ein zweiter Schritt der Staatskirchenmänner, um die Macht der reformierten Autonomen durch staatliche Einmischung zu brechen. Die Hand dazu bot ihnen Uitenbogaard, der Mann, welcher einen Grotius zum Schüler hatte, der ferner als Hofprediger¹⁹ des Prinzen Moritz großes Ansehen besaß, und seit langem des Arminius Sache als seine eigene ansah, eine Sache, die er mit Hilfe der Staatskirchenmänner auf dieser Versammlung in diplomatischer Weise durchzutreiben hoffte. Zu dieser diplomatischen Verhaltungsweise gehörte, daß Uitenbogaard und Arminius, als sie nebst bloß zwei Gesinnungsgenossen durch die Stimmenmehrheit gedrängt wurden, die Verwerfung der obenerwähnten Klausel von der Revision der Konfession und des Katechismus zugestanden und auch der Kirche die definitive Entscheidung zuerkannten, unter der sonderbaren Bedingung freilich, daß die Bekenntnisse faktisch dennoch revidiert würden und die Synode in ganz abnormer Weise beraten solle. Die Beschlüsse der Synode sollten nämlich nicht von den Abgeordneten endgültig gefaßt werden, wie das bisher gewesen, sondern noch zuvor allen Kirchendienern in ganz Niederland vorgelegt werden; alle Synodalen insgesamt sollten dazu ihrer Verpflichtung auf die Bekenntnisschriften für die Dauer der Synode entbunden werden. Solche Kirchenpolitik hätte freilich die Entscheidung auf die lange Bank geschoben; sie hätte, falls sie zur Ausführung gekommen, Alles in Frage gestellt und leicht zu umgekehrten Resultaten, als sie nachmals die Dordrechter Synode mit sich brachte, geführt. Aber von Arminius und Uitenbogaard war schon jetzt der Mut zum offenen Kampfe auf der Synode gewichen, nachdem sie dergestalt das Terrain sondiert und die zukünftigen Synodalgenossen kennen

¹⁹ Gomarus nannte ihn einen Hofprediger, wie Eusebius einer war.

gelernt; sie suchten von jetzt an die National-Synode zu hintertreiben. Die General-Staaten nahmen dagegen Anstoß an der Forderung, die Klausel zu beseitigen; und so unterblieb, da überdies gerade die Unterhandlungen wegen eines 12jährigen Waffenstillstandes mit Spanien Aller Aufmerksamkeit auf sich zogen, die Synode, aber die Gemüter wurden nur um so unruhiger. Arminius wurde immer mehr die Zielscheibe der kirchlichen Angriffe; er habe, so hieß es, nebst Uitenbogaard, Briefe vom Papst empfangen, ja sogar Geld, um die römisch-katholischen Interessen zu vertreten; er empfehle Schriften des Suarez und anderer Jesuiten seinen Schülern. Obgleich wir weit davon entfernt sind, solchen Gerüchten Glauben zu schenken, so sehen wir doch darin den populären Nachhall der auch wohl von nüchternen Männern laut ausgesprochenen Befürchtung, daß Arminius romanisiere. Denn in der Tat, im Punkte der Rechtfertigungslehre war er nicht sauber. Wir entnehmen dies aus den zwei Konferenzen, die in Sachen der Religion während der nächsten Jahre abgehalten wurden.

Auf der 1608 von staatlicher Seite veranstalteten Konferenz der zwei Hauptgegner, Gomarus und Arminius, protestierte Gomarus zuvor gegen die Befugnis der versammelten Stände, ein solches kirchliches Examen überhaupt anzustellen. Aber zur Meinungsäußerung gedrängt, ging er davon aus, daß Arminius bezüglich des Hauptartikels, nämlich der Rechtfertigung des Menschen vor Gott, eine solche Ansicht vortrage, die mit der hl. Schrift und dem Niederländischen Bekenntnis durchaus streite.²⁰ Und hier enthüllte Gomarus nun den Arminianischen Lehrsatz: daß nicht die Gerechtigkeit Christi dem Menschen im Akte der Rechtfertigung imputiert werde, sondern der Glaube (oder das Glauben) selbst sei, in Folge einer gütigen Annahme auf Seiten Gottes (per gratiosam acceptilationem), unsere Gerechtigkeit, kraft welcher wir gerecht werden. Das war die erste Hauptabweichung, die hernach auch in den ersten Artikel der bekannten Remonstranz (1610), wenn auch noch verblümt, sich einschlich, und mit ihr betreten die Arminianer wirklich den abschüssigen Pfad des Romanisierens im Dogma. Der Glaube wird zum Werk, eine meritorische Handlung, die dem Erwählten angerechnet wird. Arminius erbot sich zwar sofort, den Gegenbeweis antreten zu wollen und behauptete, den Konfessionen der reformierten Kirche nicht zu widerstreiten. Aber statt wirklich den Gegenbeweis zu leisten, begnügte er sich, die 60. und 61. Antwort des Heidelberger Katechismus zu rezitieren. Gomarus genügte das natürlich nicht; er distinguierte nur um so genauer und behauptete, Arminius mache den Glauben zum Objekt oder materialen Prinzip des göttlichen Rechtfertigungsurteils, und die Gerechtigkeit Christi zur bedingenden Ursache, daß es nämlich zu solcher Glaubenstat überhaupt kommen *könne*. Und das ist auch gewiß richtig. Wie ernst aber Gomarus das Alles meinte, ersehen wir aus seinem Schlußwort: Er wüßte mit den Ansichten seines Gegners nicht vor Gottes Richterstuhl zu bestehen. (Brandt 173.) Die Mehrzahl der politischen Sachverständigen hielt solche Distinktionen von Gomarus natürlich nur für leere Wortzänkereien; sie verstanden bitter wenig von der Sache. Selbst ein Grotius fing erst nach Arminius Tode an, sich mit den Differenzen zwischen Arminius und Gomarus näher zu beschäftigen;²¹ ein Oldenbarneveld kam niemals zur Erkenntnis dessen, worum es sich eigentlich handle; vom Prinzen Moritz erzählen verschiedene Anekdoten dasselbe.²² Im Grunde konnte Arminius, bei seiner Verwerfung der reformatorischen Prädestinationslehre, nicht anders, denn den Glauben als das meritorische Werk des Erwählten ansehen; – nur so fand er ein entscheidendes Moment, das den Erwählten von dem in die gleiche Lage (glauben zu können) versetzten Verworfenen unterschied. Was er beim Verworfenen tadelt (das Nichtglauben), das konnte er hinsichtlich des umgekehrt sich verhaltenden Erwählten doch nur loben (das Glauben). Nun aber gibt es nichts Lobenswerthes, das nicht Verdienst erwürbe und als Gerechtigkeit in Anrechnung käme. Der Glaube war somit als das vornehmste der lobens-

20 S. G. Brandt's Vita Arminii S. 171

21 Hugo Grotius v. Luden S. 49

22 Bes. Tableau des provinces unies par Cersier, tom. V. 175

werten Werke aufs neue inaugurirt, und die Route nach Rom über Trient war eingeschlagen. Schon hier sticht auch die gründliche Differenz zwischen den Arminianern und Lutheranern hervor; es ist die Rechtfertigungslehre, welche sie scheidet. Auch die Dordrechter Väter meinten nachmals durchaus im Sinne der Lutheraner zu handeln, wenn sie die Irrlehren der Remonstranten verwarfen.

Im Jahre 1609 fand vor den hohen Ständen Hollands ein zweites Religionsgespräch zwischen Beiden statt. Gomarus und Arminius hatten je vier Prediger ihrer Partei zum Gespräch mitgebracht, wie es die hohe Obrigkeit befohlen hatte. Hier ging man zwar von der Rechtfertigungslehre aus, um aber alsbald sich mit der Prädestination zu schaffen zu machen. Jedoch Gomarus hätte sich nur nicht beirren lassen sollen: der *eine* Verstoß gegen die Rechtfertigungslehre war genügend, um Arminius und seine Parteigenossen, wenn sie gewollt, zum Nachdenken zu bringen, und das Disputieren über die Prädestination etc. war ein reines Herumzerren an den Folgesätzen, welche alle gehalten und getragen, ja sollizitiert werden von der fundamentalen Rechtfertigungslehre. Der Staub, der nunmehr aufgewühlt wurde, sollte nur die Blöße, die Arminius sich hinsichtlich des Rechtfertigungs-Dogmas gegeben, etwas bedecken helfen. Freilich wird man einwenden: aber Arminius ging doch von der Bekämpfung der Prädestinationslehre aus und hatte hier das ihm anstößig Erscheinende zu mildern getrachtet. Um so mehr hätte er aber auch betreffs seines Ausgangspunktes stutzig werden sollen, als er sah, daß er jene Ausstellungen nicht machen konnte, ohne zugleich das Heiligtum der zwei Reformationskirchen, die Rechtfertigung durch den Glauben, anzutasten. Auch auf diesem Gespräch blieb Arminius dabei, daß der Glaube in dem Rechtfertigungsakte als *actus humanus* in Anrechnung komme: *eamque (fidem) a Deo justificante ut functam officio suo gratiose respici.*²³ Im Akte der Bekehrung erkennt Arminius die Gnade als alleinwirkend an, nur daß er diese Gnadenwirkungen als solche charakterisierte, denen der Mensch widerstehen könne. (Brandt.) Gomarus sagte darauf mit Recht, daß unter dieser Beschränkung die Meinung der Semipelagianer und Synergisten versteckt sei. Endlich gab Arminius zu verstehen, er habe betreffs des Lehrstücks von der Beharrung der wahrhaft Gläubigen wenigstens einige Skrupel, die er denn auch angab. (l. c. p. 194.)

Bevor aber diese Konferenz geschlossen wurde, ward Arminius krank und starb noch 1609 an einem Unterleibsleiden, erst 49 Jahre alt, ein Mann, von dem wir sagen dürfen, daß er wider Willen zum Vater einer neuen Kirchenpartei geworden. Sein Wahlspruch war gewesen: ein gutes Gewissen ist ein Paradies.²⁴ Dieser subjektive Gewissensstandpunkt ist überhaupt charakteristisch für ihn. Subjektives Gewissensbedenken hatte ihn geleitet bei allen seinen Anzweiflungen orthodoxer Positionen und Sätze. Im Interesse der von seinem Gewissen erforderten Selbstheiligung zweifelte er zu Röm. 7,14 die orthodoxe Auslegung an, kam er auf die Resistibilität der göttlichen Gnadenwirkungen, wurde er zum Gegner der calvinischen Reprobationslehre und des *decretum horrendum*, und suchte demgemäß bald nach einer anderen als der reformatorischen Auslegung von Röm. IX. Sein Gewissensstandpunkt ließ ihn zu den bekannten Ausstellungen an der Gnadenlehre Calvin's kommen: daß nämlich dieselben der Ehre Gottes nachteilig sei, die wahre Buße hemme, den Eifer in der Heiligung schwäche, das Beten und die Seelsorge unnötig mache, und den Menschen zur Verzweiflung bringe, kurz die Grundlage nicht bloß der christlichen, sondern jeglicher Religion zerstöre. (Brandt 180.) Aus den gleichen Gewissensbedenken wollte er in Abrede stellen, daß Gott der römisch-katholischen Kirche bereits einen Scheidebrief gegeben; Bellarmin's Satz, daß die Reformatoren Gott zum Urheber der Sünde machen, imponierte ihm und ließ ihm keine Ruhe. Es ist ein ganz moderner Standpunkt, den er, freilich in der damals zeitgemäßen Form, einnahm. Nur eine ge-

23 Brandt I, c. p. 193

24 S. P. Bertius in seiner Leichenrede auf Arminius

mäßigte Orthodoxie wollte er. Aber hier ist die große Frage, ob es eine solche gibt; wo hört das Mäßige der Orthodoxie auf? Die Konsequenz des Gewissensstandpunktes drängt bald dazu, mehr ein Patron der Menschen überhaupt, als der Christen zu werden; mehr besorgt zu sein um die Seligkeit Anderer, als die eigene sicher zu stellen; und statt das Heidentum ins Christentum hinaufzuziehen, beeilt man sich aus diesem Standpunkt, das Christentum ins Heidentum herabzuziehen. Das Christentum muß *human* werden, das ist die letzte Forderung dieses Standpunktes. Durch das für selbständig erklärte Gewissen lassen sich alle Forderungen stützen.

Nach des Arminius Tode trat Uitenbogaard offen an die Spitze seiner Anhänger. Überhaupt ergriffen jetzt auch die Großen dieser Welt immer entschiedener Partei für Arminius. Der Tod warf eine Art von Heiligenschein auf seine Sache. Oldenbarneveld, der mächtige Minister Hollands, der mit Königen zu unterhandeln gewohnt war, stellte sich an die Spitze der gemäßigt-kirchlichen (arminianischen) Partei; und das ermutigte dieselbe, um im J. 1610 eine Remonstranz, oder Vorstellung, bei den Ständen Hollands und Westfrieslands einzureichen, worin sie denselben vorstellten, was sie von den in Rede stehenden Streitpunkten nicht glaubten und was sie glaubten, und baten: die hohen Stände möchten selber eine Synode berufen, oder doch Duldung ihrer (der Remonstranten) Lehre aussprechen. Der ganze Vorgang war der altreformierten Kirchenordnung entgegen. Diener der Kirche wandten sich mit einem dogmatischen Handel *hinter dem Rücken der Synode an den Staat* und baten um Duldung ihrer partikularen Meinungen. Doch die Staatskirchenmänner waren äußerst zufrieden und sprachen, ohne ein kirchliches Urteil abzuwarten, sofort die Duldung aus. Kein Kandidat sollte gehalten sein, im kirchlichen Examen über die von jenen Remonstranten festgesetzten Lehrmeinungen hinaus sich zu äußern; und die bereits im Amt Stehenden sollten nicht kirchlich wegen dieser Lehrmeinung zensiert werden dürfen. Diesem vorläufigen Beschluß folgte i. J. 1611 ein erstes förmliches Toleranzedikt.

Der theologische Gehalt der Remonstranz ist sehr gemäßigt und doppelsinnig. Uitenbogaard, der feine Hofprediger des Prinzen Moritz, hat sie verfaßt und es ist wahrscheinlich, daß auch Grotius dabei nicht untätig geblieben.²⁵ Es wird in der Remonstranz in fünf Artikeln erklärt:

1. daß sie glaubten, Gott habe durch ein ewiges, unveränderliches, vorweltliches Dekret beschlossen, die durch die Gnade des hl. Geistes (d. h. nach Art. 4. durch die *gratia resistibilis*) in Jesus Christus glauben und in dem Glauben beharren würden, selig zu machen, die Nichtglaubenden aber zu verdammen, *als von Christus Fremde*.
2. Sie blieben dabei, daß Jesus Christus für Alle und Jeden gestorben sei, wiewohl nur die Glaubenden den Genuß davon bekämen.
3. Sie gestanden, daß der Mensch den seligmachenden Glauben nicht kraft seines freien Willens hätte, sondern dazu der Gnade Gottes in Christus bedürfe.

Sie nahmen selbst, Art.

4. an, daß der Mensch ohne diese zuvorkommende, nachfolgende und mitwirkende Gnade nichts Gutes denken oder wollen könne, *nur sei selbige Gnade nicht unwiderstehlich*.
5. Endlich leiteten sie die Beharrung in der Gnade von Christi Geist ab, unter der Bedingung freilich, daß die Glaubenden zum Streite bereit seien und seiner Hilfe begehrt; weshalb sie es denn auch unentschieden ließen, ob die Gnade verlierbar sei oder nicht.

Hernach aber in der Haag'schen Konferenz, die über diese fünf Punkte abgehalten ward, erklärten sie diese fünf Artikel dahin, daß sie sagten, ein Gläubiger könne *wohl* durch eigene Schuld von Gott abfallen und den Glauben verlieren. Ein jeder erkennt das Schwankende und selbst das Wider-

25 Luden, Hugo Grotius p. 51

sprechende in diesen fünf Artikeln an. Trotzdem waren dieselben von solcher Wichtigkeit, daß der Name „Remonstranten“ der ganzen Partei verblieb, nach dem Schriftstück, in dem diese fünf Artikel standen.

Was mit der einen Hand gegeben war in diesen Artikeln, das wird mit der anderen genommen. Himmelhoch wird die Gnade erhoben, aber der Mensch weiß ihr zu entschlüpfen; Alles wird dem Geiste Christi beigemessen, wenn der Mensch nur Verlangen hat; endlich ist doch auch im Art. 1. der Glaube mitgesetzt als Grund der Erwählung, wie das Nichtglauben und Fernbleiben von Christus Grund der Verdammung ist. Die Bahn des Pelagianismus war betreten, wenn auch äußerst vorsichtig, insoweit es die Theorie betrifft. In der Praxis machte diese Lehrabweichung schon weit mehr Aufsehen. Denn während die Prediger der *einen* Partei die Gnade allein verherrlichten, ließen die der *anderen* Partei dem menschlichen Willen ein gut Teil zu tun übrig. So muß es uns denn oft Wunder nehmen, daß ein Reformierter wie Festus Hommius anno 1612 diesen Remonstranten Hoffnung auf Duldung machen konnte, wenn sie nur in den fünf Artikeln von der altreformierten Lehre abwichen.²⁶ Aber schon Helmichius, ein streng reformierter Prediger, war weit früher (1603) zu solchen Zugeständnissen bereit gewesen, unter der Bedingung, daß die Neuerer jene Ansichten stille hielten. Darauf hatte ihm schon damals Uitenbogaard erwidert: die Verteidiger des absoluten Dekrets der Verwerfung hätten wohl eher Ursache, um Toleranz ihrer Ansichten nachzusuchen, weil sie den Ansichten einiger weniger Reformatoren folgten.²⁷ Und diese Meinung hielt Uitenbogaard jetzt mehr als je fest. Die Nachgiebigkeit der Altreformierten fiel auf keinen guten Boden. Überhaupt ist zu sagen, daß die Altreformierten sich Anfangs von den Remonstranten so ziemlich einschüchtern und auf den Standpunkt einer Partei, ja selbst zur Separation, hinausdrängen ließen. Sie verstanden sich dazu, gegen die fünf Artikel eine Gegenvorstellung, die Contraremonstranz betitelt, einzuliefern, ja sie mußten es sich gefallen lassen, den Parteinamen Contraremonstranten zu führen, und zeigten sich selbst nicht abgeneigt, die Remonstranten in öffentlichen Schriftstücken „Brüder“ zu titulieren. Der Inhalt jener Contraremonstranz kommt darauf hinaus, daß Christus nur für die Erwählten gestorben, die Gnade Gottes unwiderstehlich und der Glaube unverlierbar sei. Selbst ein Historiker wie Luden (p. 52) macht den Altreformierten, bei Erwähnung der Contraremonstranz, das Zugeständnis, daß sie konsequenter seien als die Remonstranten, und sagt: ihre Sätze klängen gewisser Folgerungen wegen, die man aus ihnen (auf Seite der Remonstranten gehässiger Weise) zog, gefährlicher, als sie wirklich waren. Und das ist Hundertemal auf reformierter Seite durch Schrift und Tat behauptet und bewiesen worden; wir sind darum hier nicht gehalten, diese Ungefährlichkeit jener reformierten Grundsätze zu erweisen.

Immerhin müssen wir das Einreichen solcher Contraremonstranz für etwas unvorsichtiges halten; man hätte einfach im passiven Widerstand die Synode abwarten und inzwischen sich auf die Konfession und den Katechismus berufen, den kirchlichen Rechtsstandpunkt wahren und die Stände Hollands gewähren lassen sollen, statt die Sache vor das ständische Forum zu schleppen. Noch weniger hätten sie auf der Haag'schen Konferenz (1611) den Remonstranten den Brudernamen zugestehen sollen. Aber die Zeit war böse, und die Fortentwicklung der Kirche ist leider meist bedingt gewesen durch die Reibung der Parteien.

Die Stände Hollands gingen mit eiserner Konsequenz vorwärts und strebten besonders danach, für ihre Prozeduren einen sicheren Rechtsboden sich zu verschaffen, Oldenbarneveld ließ 1612 die alte, von staatlicher Seite ausgegangene, aber von der Kirche niemals gut geheißen Kirchenord-

26 Cf. Acta Synodi Dordracenae praefat. p. 25

27 Brandt, Vita Arminii p. 80

nung erneuern²⁸, welche die oberste Entscheidung in kirchlichen Dingen, sowie die Wahl der Prediger, Ältesten und Diakonen, in die Hand der Obrigkeit legte. Solche Eigenmächtigkeit war ein purer Gewaltakt, sie stand im geraden Widerspruch mit dem früheren Verfahren der Stände Hollands, die im 16. Jahrhundert der Kirche ihre Autonomie in verschiedenen Schriftstücken zugestanden hatten, und vermehrte nur den Unfrieden. Uitenbogaard und Grotius sekundierten durch gelehrte Schriften diesem Gewaltakt. Des Grotius berühmtes Buch vom J. 1613: „Von der Herrschaft der höchsten Gewalt über kirchliche Dinge“²⁹, ist in dieser Zeit geschrieben. Grotius wollte durch diese Schrift das Reiben der Parteien in Holland verhüten: „nur Ein Wille sollte den Staat und die Kirche bewegen – der Obrigkeit Wille.“ Und so wurde er Verteidiger der Richtung, die wir jetzt mit dem Namen Caesaropapismus brandmarken. Was ein trauriges Übel von Anfang der Reformation an gewesen, die Herrschaft des Staates über die Kirche, das wollte er aus der Bibel, dem Naturrecht, der Philosophie und aus der alten Kirche als völlig berechtigt nachweisen. Weil die Kirche im Staat, und nicht der Staat in der Kirche ist, so solle *diese* jenem, und also die Geistlichen der weltlichen Obrigkeit unterworfen sein. Dem Staate stehe die Beurteilung kirchlicher Angelegenheiten, die Jurisdiktion, die Legislation, die Anordnung der Synoden usw. zu. Also verleugnete einer der größten Humanisten die Grundsätze, welche seine Gesinnungsgenossen in anderen Jahrhunderten auf *ihre* Fahne schrieben, bloß aus subjektiver Parteilichkeit *für* die Remonstranten. Bezüglich der 1610 veröffentlichten Verteidigungsschrift Uitenbogaard's, worin der Obrigkeit das letzte Wort in kirchlichen Dingen und die Anstellung der Prediger vindiziert wurde, resolvierten die Stände, daß Niemand dagegen zu schreiben sich erkühnen solle. (de Vry I. c. 16.)

Diese gelehrten Schriften in Verbindung mit etlichen im Sande verlaufenden Konferenzen vermochten nichts über die Contraremonstranten. Es blieb den Ständen von Holland und Westfriesland nichts übrig, als auf dem einmal betretenen Wege der Gewalt einseitig fortzuschreiten und eine (zweite) i. J. 1614 von Grotius verfaßte, Toleranz-Resolution der Kirche aufzudringen, abermals ohne kirchlichen Konsens.³⁰ In dieser Resolution dogmatisierten die hohen Stände völlig im Sinne der fünf in der Remonstranz (1610) aufgestellten Artikel, und verboten ganz inquisitorisch, über jene Artikel hinaus etwas zu lehren oder dergleichen Lehren vor das Volk zu bringen. Die Remonstranten nahmen alsbald diese Resolution mit Jubel auf und trugen gern ihren Gegnern den Bruderamen entgegen; nicht so die Contraremonstranten. Besonders Amsterdam widersetzte sich kühn dieser Resolution und bildete bald den Mittelpunkt für eine sehr kräftige contraremonstrantische Opposition innerhalb der Provinz Holland selber. Die Contraremonstranten wurden nämlich jetzt die Opposition in der tonangebenden Provinz Holland und nahmen die Schmach des Ungehorsams wider die Obrigkeit auf sich; sie gingen immer offenkundiger zur Separation über. Das war nur die einfache Konsequenz dessen, daß sie zur Partei geworden; aber je entschiedener sie nun diesen Weg bis zum offenen Bruch durchliefen, um so eher mußte eine Entscheidung sie erlösen, oder doch ihr Gewissen beruhigen. Nachgiebigkeit wäre Selbstmord gewesen; die äußerste Hartnäckigkeit allein konnte sie retten. Noch einmal (1616) sehen wir Grotius allen Scharfsinn aufwenden, um Amsterdam weich und nachgiebig zu machen und die Rechtmäßigkeit der obenerwähnten Resolution dem Magistrate zu beweisen. Er wandte den guten Ratsherren gegenüber die ganze Waffenrüstung seiner überlegenen Gelehrsamkeit an; er berief sich auf den Anfang der Reformation, um die brüderliche Duldung anzuempfehlen. Seine Argumente sind deshalb von Wichtigkeit, weil sie die Berechtigung der remonstrantischen Partei erweisen wollen. Er stellt es als einen Grundsatz der Reformation hin, daß man zwischen den fundamentalen und nicht fundamentalen Dogmen zu un-

28 Regenboog I,111

29 Grotii Opera theolog. tom. III. pag. 201

30 Regenboog I, 138

terscheiden gehalten sei; jene seien nötig zur Seligkeit, diese nicht; Differenzen in diesen letzteren Dogmen seien in einer und derselben Kirche zu dulden. Anders zu verfahren, sei dem Papsttum eigen, die evangelische Kirche hätte stets jene Duldsamkeit geübt. Die Bekenner der Augsburgischen, Böhmisches und Helvetischen Konfession, obgleich auseinandergehend, bewahrten das Band der Einigkeit. Die Reformierten hätten den Lutheranern solche Einigung mehrere Male angetragen und die niederländische Kirche selbst dazu mitgewirkt. In England und Frankreich würden divergierende Richtungen geduldet und in den Niederlanden seien die Supra- und Infralapsarier³¹ stets vereinigt geblieben. So berührten nun auch die Differenzpunkte zwischen Contraremonstranten und Remonstranten nicht das Fundament; denn die Fundamentallehrpunkte müssen *klar* sein, auch für den gemeinen Verstand; das aber sei bei der Lehre von der göttlichen Prädestination *nicht* der Fall. Bullinger und Melanthon, obschon in der eben genannten Lehre von Calvin und Beza abweichend, trugen einander als Brüder. Den Lutheranern habe man in den Niederlanden die Bruderhand angeboten, obgleich dieselben, abgesehen vom Abendmahl, die allgemeine Gnade annehmen, ferner die Erwählung durch den vorausgesehenen Glauben der Erwählten bedingt sein ließen (*ex fide praevisa*) und endlich die Gnade als verlierbar darstellten. Dann verweist Grotius auch noch auf die alte Kirche. In den vier ersten Jahrhunderten der Christenheit hätten die Theologen, geschweige denn die Gemeinden, keinerlei Bekenntnis von dieser hohen Lehre gehabt. Augustin habe erst darüber etwas festgestellt; Rom ließe die Dominikaner und Jesuiten darüber sich noch immer streiten; endlich auch die Bekenntnisse der reformatorischen Kirchen dächten nicht in gleicher Weise darüber. Auf diese Art mischt Grotius Wahres und Falsches, um seine Zuhörer zu blenden. Denn jeder Sachkenner kann dem Grotius vielfache Irrtümer hier nachweisen. Er setzt voraus, was zu beweisen war: daß nämlich die besonderen Meinungen der Remonstranten zu jenen nichtfundamentalen Stücken im Lehrgebäude gehörten, die Paulus Heu und Stoppeln nennt, und welche daher alle geduldet werden dürften. Seine Zuhörer müssen es ihm aufs Wort glauben, daß Bullinger und Melanthon schon Remonstranten gewesen. Wir wissen es besser, daß Bullinger in der Prädestinationslehre wie die calvinische *Confessio belgica* dachte, besonders seit 1561, wo er das Gutachten zu Gunsten des Zanchius unterschrieb, und Breitinger hat es auf der Dordrechter Synode bewiesen, daß die Remonstranten sich ganz vergeblich auf Bullinger beriefen.³² Mit Melanthon war Calvin höchlichst unzufrieden wegen der Milderung dieser Lehre, aber dennoch tolerierte Calvin den Melanthon, trotz der von Grotius berührten Differenz, weil Melanthon seine besondere Prädestinationslehre keineswegs in den Vordergrund stellte und sie in keine Konfession einzuführen gesucht hatte. Immerhin gehörten sie zwei verschiedenen Kirchen an; hier aber, in Holland, wollte man die zweierlei Ansichten von der Prädestination in *eine* Kirche einpferchen: ein Unterschied, den Grotius klüglich verschweigt. Eine Differenz zwischen der Augsburger Konfession, der böhmischen und der II. Helvetischen im Punkte der Prädestination findet nicht statt, falls man nur nicht mit den Remonstranten in diese Konfessionen *seine* Meinung *hineinlegt*, sondern sie, mit Rücksicht auf die Dogmengeschichte der Reformation, *auslegt*. Endlich ist es nicht richtig, daß die Lutheraner die Erwählung *ex fide praevisa* erfolgen ließen. Die Konkordienformel lehrt das Gegenteil und verwirft Melanthon's Synergismus. Wahrhaft kläglich ist es, wenn nun Grotius im Verlauf der Rede auch für die Abhängigkeit der Kirche, resp. der Synode, vom Staat auf die Anfänge der Reformation sich beruft. Der Staat hat die Synode zu berufen und alsdann von derselben sich keine Gesetze vorschreiben zu lassen, so lautet das zweite Hauptthema der Rede des Grotius! Zum Erweis dieses

31 Als ob dieser theoretische Unterschied irgendwie zu vergleichen wäre mit der in Rede stehenden, tief einschneidenden Differenz zwischen Remonstranten und Contraremonstranten!

32 Vergleiche die neueste Rechtfertigung Bullinger's in der Jubelausgabe der 2. Helvetischen Confession von Prof. D. Böhl. Wien 1866, XXVIII. ss.

Rechts der Obrigkeit, auch in kirchlichen Dingen die Initiative zu ergreifen und also auch die Synode zu berufen, deutet er darauf hin, daß die Reformation selbst nicht durch Synoden, sondern durch die Fürsten und die Obrigkeit eingeführt sei. Dieser bedauernswerte Vorgang in Deutschland sollte für Holland, wo alles anders lag, maßgebend sein? So leicht trat Grotius die Opferwilligkeit seines Volkes, das einem hundertfachen Tode sich ausgesetzt, ehe es den reformierten Glauben aufgab, in den Staub, und opferte dem goldenen Kalbe, der Staatsomnipotenz in kirchlichen Dingen. Durch das *Volk* war die Reformation in den Niederlanden recht eigentlich gemacht, die kirchliche Autonomie unter dem Kreuz und im Leiden herangereift, und nun sollten einige ehrsüchtige, auf ihre Macht eifersüchtige Staatsmänner alle diese Blüten zu Boden treten dürfen?

Amsterdam zauderte nicht bloß, sondern es widersprach und rettete also die reformierte Religion in Holland. Anfangs hörte man den beredten Grotius ruhig an, man widersprach nicht sofort. Aber ein unerschütterliches Gefühl, daß sie im Rechte seien, erfüllte die Mehrzahl, wenngleich wohl keiner im Stande gewesen wäre, die Demosthenische Rede *ex tempore* zu widerlegen. Hintendrein aber bestanden die Amsterdamer Herren nur um so mehr auf eine Synode und weigerten sich, der Toleranzresolution zuzustimmen. Sie erklärten unter anderem den Ständen Hollands, daß sie bei dem *wahren*, seit 50 Jahren eingeführten Gottesdienst bleiben wollten. (Regenboog I. p. 181) So konnte die Toleranzresolution nicht einmal in Holland allgemein durchgeführt werden, denn dem Beispiele Amsterdam's folgten noch andere holländische Städte; in den übrigen Provinzen der Union war davon gar keine Rede. Nur die Stände von Overysseel machten ihren Predigern zur Pflicht, daß sie Maß hielten im Disputieren über die fünf Artikel v. J. 1610. Im Stift Utrecht wurde eine eigene staatliche Kirchenordnung von den meisten, remonstrantisch gesinnten, Predigern angenommen und die Toleranz in der Praxis geübt, Gelderland, Vriesland, Zeeland und Groningen, insbesondere die zwei letzteren, waren dagegen contraremonstrantisch.

Holland war es, wo der Kampf der zwei Parteien, von 1616 an, rasch zu Ende geführt wurde. Durch Amsterdam's Festigkeit wurden die Contraremonstranten immer mehr zur Separation ermuntert, Die also allein gelassenen Remonstranten drangen mit Bitten und Klagen in die Obrigkeit und beschwerten sich über den Ungehorsam gegen die Dekrete seitens Ihrer Gegner. Die Contraremonstranten ihrerseits nannten sich die bedrückten und betrübten Gemeinden und blieben nicht mehr in den öffentlichen Kirchen mit den Remonstranten zusammen, sondern wählten einen eigenen Kirchenrat, hielten das Abendmahl für sich besonders: kurz sie separierten sich und behandelten die Remonstranten als Separierte. Viele schwere Verfolgungen erduldeten sie deshalb, von denen die folgende alles Maß überschritt. Der Amtmann und die Schöppen von Schieland machten zwei scharfe Verordnungen gegen die separatistischen Versammlungen der Contraremonstranten bekannt. Ihr Versammlungsort (Haus, Scheune, Acker) sollte, laut der ersten Verordnung, zum Vorteil der Armen eingezogen werden; denen, die darin lehrten, oder die Versammlung berufen hätten, wurde eine Strafe von 3000 Fl. auferlegt. Grotius verfaßte diese scharfe Verordnung auf Befehl von Rotterdam (1616), welchem Befehl er nach Aussage seiner Partei, in seiner Stellung hätte gehorchen müssen. Als nachmals die Sache für die Remonstranten schief ging, suchte Grotius sich weiß zu brennen; hätten die Remonstranten gesiegt, so hätte derselbe Mann sich dieser Verordnung zweifelsohne gerühmt und sich als Retter der Kirche geriert. In Schoonhoven setzte man anno 1617 den Prädikaten Paludanus zu einem Mörder ins Gefängnis; in anderen Städten und Dörfern Hollands, Utrechts und Oberyssels setzte man Prediger ab und verbannte Bürger, die der verhaßten altreformierten Lehre anhängen. (de Vry, S. 24-28) Das war um so abscheulicher, als allerhand anderen Denominationen, ja selbst den Juden, große Freiheit vergönnt wurde. In Amsterdam übernahm es dagegen der Pöbel (1617), die Remonstranten, die hier abgesonderte Versammlungen hielten, zu

züchtigen, da die Obrigkeit natürlich nicht gegen *diese*, in Holland gern gesehene remonstrantische Separation einschritt. Der Pöbel drang in das Packhaus, wo jene Gottesdienst hielten, ein und zerstörte Alles, so daß sich kaum der Prediger rettete.

Auch der letzte Hoffnungsstrahl entschwand allgemach den toleranten Staatskirchenleuten. Das allein erfolgreiche Mittel zur Beilegung der Irrungen und des öffentlichen Skandals, die Einberufung der National-Synode aus allen Provinzen, wiesen sie seit 1606 hartnäckig von der Hand. Sie sahen, daß sie dann überstimmt und die Remonstranten aus der Kirche gewiesen werden würden. Ihr Stichwort war daher: *keine Synode*, und zwei Provinzen standen Holland darin zur Seite. Die vier anderen Provinzen jedoch wollten die Synode berufen; der englische Gesandte bestärkte sie; Alles drehte sich um die Alternative: ob Synode, ob keine Synode. Da verließ die holländischen Stände die Geduld (1617) und Gewalt sollte angewendet werden, um die Contraremonstranten zu dämpfen, Stadtmilizen wurden angeworben, um die, selbst in mehreren holländischen Städten noch widerstrebende Bürgerschaft mit dem Säbel zum Gehorsam zu bringen. Ohne Moritz von Oranien wäre jenes gewaltsame Einschreiten der Stände ohne Zweifel geglückt; Holland, einmal remonstrantisch geworden, hätte entweder die anderen Provinzen nachgezogen, oder zwei Kirchen, ja vielmehr zwei Staatengebilde wären entstanden: Spanien zur größten Freude, der evangelischen Kirche aller Orten zum äußersten Verderben. Aber dem Prinzen Moritz gingen die Augen doch allmählich völlig auf, und er trat gegen die Remonstranten auf. Holen wir hier kurz die am meisten in die Augen fallenden Ärgernisse nach, welche die Obrigkeit Hollands der reformierten Kirche in den letzten Jahren bereitet, so werden wir des Prinzen Eingreifen verstehen lernen. Sie beriefen nach des Arminius Tode Conrad Vorstius, einen stark zu Socin hinneigenden Parteigänger der Remonstranten, den Uitenbogaard empfohlen und bei dem Prinzen weißgewaschen, weshalb der Prinz nachmals Uitenbogaard des Betrugs zieh. Dieses Vorstius Haeresien riefen auch König Jakob I. in die Schranken; er drohte,³³ die atheistischen und ketzerischen Ansichten des Vorstius, wie nicht minder derer, die ihn (in Holland) unterstützten, vor aller Welt offenbaren zu wollen, ja selbst mit Aufsagung der Allianz bedrohte er die Niederländer; und so mußte man ihn wieder fallen lassen. Die Remonstranten erklärten freilich, nichts wider ihn zu haben. (Acta synod. Dord. praef. p. 20) Darauf berief man Episcopius, einen nicht minder offenkundigen Remonstranten, der *über* die fünf Artikel (v. J. 1610) in seiner Irrlehre noch hinausging, wie denn die Remonstranten in ihrem naarder Bericht p. 111 von sich im Allgemeinen solches Hinausgehen über die fünf Punkte bereits offen eingestanden. Die Publikation der Schriften des Arminius, Benator, Bertius und Borrius gaben ein drittes Ärgernis. Viertens hielten die Remonstranten auf der Delft'schen Konferenz mit einer offenen Erklärung über Lehren der obengenannten Theologen, die die Trinität, die Genugtuung Christi, die Erbsünde, die Rechtfertigungslehre etc. betrafen, zurück, und setzten sich dadurch dem gerechten Mißtrauen der Gegenpartei nur um so mehr aus. (Regenboog I, 148 u. 149.) Fünftens errichtete man ein remonstrantisches Collegium für Studenten in Leyden. Aber noch mehr ging es dem Prinzen zu Herzen, daß es im Haag keine Kirche für die Contraremonstranten gab.

Im Januar 1617 verschafften sich die Altreformierten ein großes Haus in Hollands Hauptstadt, dem Haag. Die Abhaltung des Gottesdienstes in demselben verbot aber der Magistrat; Moritz verwandte sich *dafür*; und die Altreformierten verlangten jetzt einen öffentlichen Versammlungsort. Oldenbarneveld sieht darin Schmälerung der Staatswürde, indem man ja die Toleranzresolution gerade in Holland gefaßt, und fordert von Moritz Unterstützung. Hier nun weigert sich Moritz zum ersten Mal; in feierlicher Sitzung läßt er seinen 1586 abgelegten Eid vorlesen, der ihn zum Schutz

33 S. Verklaringe van den allerdoorluchtigsten Koning van Groot Britannien over de handelingen met de Staaten Generael nopende het feit van C. Vorstius, Middelburg 1612.

der reformierten Religion verpflichtet. „Diesen Gottesdienst werde ich handhaben, so lange ich lebe“, sagte er. Und bald darauf bekannte der Prinz, die contraremonstrantischen Altreformierten hätten seinem Herrn Vater zu seiner Würde verholten; worauf Oldenbarneveld ziemlich unwirsch ihm erwiderte: „ich bin kein Theologe!“ Moritz gab darauf zur Antwort: „das bin ich auch nicht; laß uns also die Theologen zusammenrufen, die Synode versammeln und daselbst die Frage zum Entscheid bringen, dann sind wir die Sache los.“ Eine offene Kriegserklärung gegen Oldenbarneveld war aber der Besuch des Prinzen in der Klosterkirche der Hauptstadt. Ein altreformierter Prediger, Trigland, bat den Prinzen, er möge bewirken, daß ihnen wenigstens der Gottesdienst in Privathäusern und Scheunen verstattet werde. „Was?“ (rief der Prinz), „sollten wir nun gar in Häuser und Scheunen gehen müssen? Die Kirchen gehören *uns*, wir werden sie auch bekommen!“ Am 33. Juli 1617 besuchte Moritz die den Contraremonstranten von ihm selbst eingeräumte Kirche. Damit war der Fehdehandschuh hingeworfen, den Oldenbarneveld zu seinem eigenen Verderben aufnahm. Der Bruch war geschehen.

Moritz und die Generalstaatenmajorität stellten sich an die Spitze der Contraremonstranten und bereiteten die Synode vor; doch auch die remonstrantische Partei blieb nicht müßig, sondern drohte sogar mit Gewalt mittelst jener Milizen. Die Generalstaaten erblickten in der Anwerbung von Milizen seitens Hollands und Utrechts einen Eingriff in Rechte, die ihnen vorbehalten waren, und ermächtigten deshalb den Prinzen Moritz, die Milizen, ungeachtet des Widerstrebens von Oldenbarneveld und Grotius, abzudanken und die Magistrate der Städte, die solchem Beginnen besonders widerstanden, zu reorganisieren. War Moritz dazu berechtigt? Bücher sind darüber geschrieben worden. Wir erinnern nur an Wagenaar's (Geschichte der Niederlande, Buch 39) Urteil über die Verfassung der Niederlande, eines Mannes, der durchaus nicht im oranischen Interesse schrieb. Er sagt: „Man sei damals verschiedener Meinung gewesen, ob die höchste Gewalt bei den Generalstaaten, oder den Ständen der einzelnen Provinzen sich befinde. Moritz und die Seinigen hätten das erste, Oldenbarneveld, Grotius u. A. das zweite geglaubt: nach Jener (Moritzens) Meinung wären diese ebenso schuldig, als nach Dieser (Oldenbarneveld's) Meinung unschuldig.“ Die Maßnahmen zur *gemeinsamen* Verteidigung des Landes ruhten in der Hand der Generalstaaten (wie Grotius im Apologeticus c. I selber sagt). Trafen nun verschiedene Städte Maßregeln, um die gemeinsame Verteidigung zu beeinträchtigen, häuften sie Milizen an, die nötigenfalls wider das reguläre Militär und den Prinzen Moritz gebraucht werden sollten, so schufen sie damit einen Stand der Unsicherheit und einen Dualismus, den die Generalstaaten nimmermehr dulden durften. Es ist dabei ganz gleichgültig, daß die Anwerbung von Milizen schon ehemals etwa einmal geschehen war; der Buchstabe des Gesetzes schützt die *nicht*, welche gegen den Geist desselben handeln. Der Magistrat einer nicht souveränen Stadt mag z. B. gesetzlich befugt sein, Pulver in der Stadt anzuhäufen, tut er es aber, um gelegentlich unheilvolle Pläne mit dem Pulver zu verfolgen, dann muß die vom Souverän bestellte Exekutive einschreiten. So waren auch die Milizen augenblicklich gegen den *Geist* der niederländischen Staatsgesetze angeworben. Gegen diesen *Geist* der Verfassung, speziell der Utrechter Union, handelten auch die Stände Hollands, welche in Sachen der reformierten Religion über alles Maß hinaus ihren eigenen Weg gehen wollten. Im Art. I jener Union heißt es: die Provinzen verbinden sich zu ewigen Tagen, gleich als wenn sie nur *eine* Provinz wären, jedoch ohne Nachteil einer jeden Provinz. Zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehörte nach dem Herkommen die Wahrung der reformierten Religion innerhalb der Union; der Prinz-Statthalter war zu dieser Wahrung eidlich verpflichtet; in allen neu eroberten Städten wurde der reformierte Gottesdienst von den Generalstaaten eingeführt und gehandhabt; und es besaß kein anderer Gottesdienst

das Recht, öffentlich ausgeübt zu werden, als der reformierte.³⁴ Wenn nun die durch Kooptation sich ergänzenden und ängstlich sich abschließenden Magistrate, unter Beihilfe der Stände in *einer* Provinz (Holland), derartig konspirierten gegen die Glaubenseinheit oder (was hier dasselbe war) wider die Einheit der jungen Republik, und jetzt alles auf die eine Karte setzten, welche die Duldung der Remonstranten gewinnen sollte, so *mußten* die Generalstaaten wohl ein Einsehen haben. Die Stimmenmehrheit war in den Generalstaaten altreformiert. Seit nun auch Moritz, der Bundesfeldherr, dieser Partei beitrug, hatte man außer der Majorität auch die Macht in Händen, um sich der remonstrantischen Magistrate zu erwehren. Fingen diese nun an mit Gewaltmaßregeln (den Milizen) zu drohen, so mußten die Generalstaaten mit den gleichen Gewaltmaßregeln antworten. Man änderte also mit Gewalt die oligarchisch zusammengesetzten Magistrate, bevor sie das Land zerrüteten. Vom Volke nämlich war bei diesen Oligarchen schon lange nicht mehr die Rede; sie kannten nur noch Familieninteressen. Dem Volke aber dienten Moritz und die Generalstaaten. Angenehm war solche Gewalt für die Magistrate nicht, dem Buchstaben des die Magistratswahlen regelnden Gesetzes widersprach sie sogar; aber dem Geiste des Gesetzes und speziell der Wahrung der niederländischen Union, also dem höchsten Staatswohl, entsprach es durchaus, was Moritz im Auftrag der Generalstaaten vollführte. In Holland endlich war nicht anders die fernere Zugehörigkeit zur Union sicher zu stellen, als indem man die paar Usurpatoren der absoluten Provinzial-Souveränität, Oldenbarneveld, Grotius, Hogerbeets und Ledenberg³⁵ gefangen nahm. Geschah dies nicht, so separierte sich Holland von der Union. Denn schon gab man dem Oldenbarneveld Schuld, daß er das Land an Spanien zu verraten im Begriff stehe, und gewiß war so viel, daß er vor dem Äußersten nicht zurückschrecken würde, um nur Holland seine angemessene Souveränität zu sichern.

Der Prinz Moritz vollzog diese Gefangennahme im Auftrag der Generalstaaten und erntete später den Dank derselben dafür ein. Denen, die sich darüber empört zeigen, legen wir die Frage vor: ob durch die Gefangensetzung dieser Männer die Erhaltung der Union gesichert wurde, oder nicht? Wurde sie gesichert, wie dies denn in der Tat der Fall war, so war der Preis nicht zu hoch. Mit dieser Gefangennahme Oldenbarnevelds und Grotius wurden den Unabhängigkeitsgelüsten Hollands die festesten Stützen entzogen, die Dragonaden wider die Contraremonstranten hatten ein Ende, und der Synode stand nun nichts mehr im Wege. Die Stände Hollands, welche bald zum größeren Teil aus den Deputierten der veränderten Magistrate bestanden, willigten in die Berufung der Synode ohne Vorbehalt ein, ja sie überließen den Generalstaaten das Gericht über Grotius und Oldenbarneveld.³⁶

Bevor aber diese politische Umwälzung zu Ende gedieh, ja zu gleich mit ihrem Beginn, hatten die Generalstaaten, immer durch Stimmenmehrheit, schon am 25. Juni 1618 die Nationalsynode ausgeschrieben, und zwar nach Dordrecht. Zugleich hatten sie und Prinz Moritz Einladungsschreiben an die Könige von Frankreich und England, sowie an verschiedene Deutsche Fürsten und die Schweiz geschickt. Das Urteil der ausländischen Reformierten sollte dienen, um das Urteil der Niederländer zu ergänzen und vor Einseitigkeit zu bewahren. Die in den Niederlanden selbst nötige Vorbereitung bestand in der Einberufung der Provinzialsynoden; dieselben fanden in allen sieben Provinzen statt. Nur in Utrecht wurden drei Remonstranten durchgesetzt; dagegen wurde es den Remonstranten nicht einmal in Holland möglich, Leute ihrer Farbe auf die Synode zu schicken; alle anderen Provinzen sandten Contraremonstranten. So schnell sank die Wagschale der Remonstranten, nachdem der gewichtige Beistand etlicher Staatsmänner ihnen versagt war; so wenig Wurzeln hatten sie im Volke, daß nicht einmal ein Aufstand zu ihren Gunsten jetzt geschah; nur durch künst-

34 cf. Da Costa Ophelderingen aangaande J. v. Oldenbarneveldt p. 58-59

35 Dieser entlebte sich im Gefängnis!

36 cf. Luden, Grotius. S. 139

liches Hinaufschrauben seitens der Regierungen waren sie zu einer mächtigen Partei geworden. Die Masse des Volkes jubelte Oranien zu, der Staat und Kirche gerettet hatte.

II. Die Synode.

Dordrecht (lat. Dordracum³⁷), ein großartiger Stapelplatz für Handelsartikel in Holland, mit der ersten Stimme und dem Vorsitz unter den Städten von Holland und Westfriesland ausgestattet, war schon früher contraremonstrantisch und hatte nebst Amsterdam und noch vier anderen Städten die Opposition in der holländischen Ständeversammlung gebildet. Bereits auf den 1. November 1618 war ursprünglich die Synode ausgeschrieben, aber die Provinzialsynoden verzögerten die Einhaltung dieses Termins. Auch die fremden Deputierten ließen auf sich warten. Die ersten unter ihnen waren die Abgeordneten der vier Schweizer Kantone, Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, nebst den Pfälzern. Die Schweizer waren nun die ersten auf dem Platze, nachdem sie anfänglich ihre Gegenwart gänzlich hatten versagen wollen. Es war durchaus nicht leicht gewesen, sie von ihrer heimatlichen Scholle zu trennen; denn sehr pessimistische Ansichten über den Stand der Dinge in Holland hatten sich hier der Gemüter bemächtigt. Man traute dem augenblicklichen Siege der Contraremonstranten nicht; man befürchtete, eine Synode in Holland möchte etwa gar die remonstrantische Irrlehre fördern und den schweizerischen Konfessionsstand präjudizieren und alterieren, und endlich schien ihnen sogar ein *salvus conductus* notwendig, damit sie nicht die äußerste Gefahr liefen, falls eine Reaktion von Seiten der Remonstranten einträte.³⁸ Dogmatische Bedenken hatten sie keine. Ihr Hauptführer war der Antistes Breitinger, von der Mutterkirche Zürich entsandt, Bullinger's beredter Anwalt, um ihn von dem Verdacht des Arminianismus reinzuwaschen. Aus den Briefen an seine Obrigkeit und die Zürcher Geistlichkeit fällt helles Licht auf die Synode. Wir ersehen aus ihnen, daß die Schweizer fast unmittelbar nach ihrer Ankunft von dem Nutzen ihrer Reise und der Abhaltung einer Synode überhaupt überzeugt wurden, daß sie bald praktisch mit Rat und Tat eingriffen und endlich auf die Schlußfassung der *Canones* großen Einfluß gewannen. Die Hessen, Bremer, Emdener, Engländer und Genfer stellten sich auch bald ein; ferner 20 politische Deputierte aus den niederländischen Provinzialstaaten, 36 Kirchendiener, 17 Kirchenälteste von den Provinzialsynoden und 5 Abgeordnete der niederländischen Hochschulen. Arminianer gab es nur drei in der Synode, die ordnungsmäßig deputiert waren, aus Utrecht nämlich; drei reformierte Kirchen blieben unvertreten, und das aus verschiedenen Gründen. Der Fürst von Anhalt war ersucht worden, das Bekenntnis seiner Theologen an die Generalstaaten zu übersenden; dem Ansuchen ward nicht entsprochen, und so lud man seine Theologen auch nicht ein.³⁹ Vielleicht hatte Anhalt Ursache, vorsichtig zu sein, weil es von lutherischen Territorien umgeben war; dennoch galt Anhalt, außer Zerbst, zur Zeit des Westfälischen Friedens, z. B. in Schweden, für calvinistisch⁴⁰ und Herzog Heinrich von Sachsen bekannte sich vor der Hofgemeinde in Dessau zu den Dordrechter Artikeln.⁴¹ Den von der französischen Kirche gewählten Deputierten verbot der König die Reise bei Todesstrafe, auf Betrieb des päpstlichen und des spanischen Gesandten, sowie auf Anraten Oldenbarnevelds, der dem König im Namen der holländischen Stände solchen Judasrat erteilte.⁴² Der Brandenburger Kurfürst ließ durch ein Schreiben seines Sohnes den Generalstaaten notifizieren, daß seine zwei Gesandten

37 Holländisch Dordrecht, abgekürzt: Dort.

38 cf. *Miscell. Tigur.* p. 282, p. 288. ff. p. 301, p. 342

39 cf. *Regenboog* l. c. I, 359

40 S. Meiern, *Acta pacis Westphal.* VI, p. 243

41 Zahn, *Das gute Recht* usw. S. 34

42 cf. v. Sande *Epitome historiarum Belgicarum* p. 117

durch die Krankheit des Einen (des Stimmführers) an ihrer Abreise behindert seien; er zweifle jedoch nicht, daß seine Theologen den zu gewärtigenden Beschlüssen zufallen und sie unterschreiben würden.⁴³ Wenn man die Stimmen wiegt, und nicht zählt, so waren wirklich die Reformierten aller Länder (mit Ausnahme Frankreichs) hier versammelt, und haben wir es mit einer ökumenischen Synode zu tun. Die französische Kirche aber hat nachträglich Alles gutgeheißen, was in Dordrecht beschlossen wurde. Alle Ausländer waren auch so gut wie gewonnen für die Sache der Contraremonstranten, bevor noch die Synode eröffnet wurde, ihre Instruktionen lauteten den Contraremonstranten günstig.⁴⁴

Die Remonstranten sahen also das Ungewitter von allen Seiten über ihrem Haupte sich zusammenziehen und rüsteten sich mit dem Mute der Verzweiflung; feine Intrigen wechselten ab mit trotziger Verbissenheit, um nur Zeit zu gewinnen, die Ausländer zu ermüden und keine Beschlüsse zu Stande kommen zu lassen. Damit fingen sie gleich bei ihrem Erscheinen auf der Synode an. Dieses ihr Erscheinen wurde durch Befehlsschreiben der Obrigkeit bewerkstelligt, und zwar berief die Synode 15 der ausgezeichnetsten Arminianer, unter ihnen auch Episcopus. Schon diese Zitation war ein Akt hoher Gerechtigkeit, denn man hätte ja den Remonstranten auch aus ihren Büchern das Urteil sprechen können, wozu es schließlich auch wirklich kam.

Der vorgeladene Episcopus läßt in seiner Abschiedsrede die Leydener Studenten fühlen, daß es wohl das letztemal sei, daß er zu ihnen rede, und hält ihnen da noch einmal die Quintessenz seiner Lehre und Bestrebungen vor. „Die Heiligung des Lebens, die jetzt beinahe aus der ganzen reformierten Welt verjagt, habe er stets ihnen ans Herz gelegt, weshalb er drei Irrwege unserer Reformatoren zu enthüllen bestrebt gewesen: 1) die Prädestination gewisser Personen, gegen die dann keine Sünde aufkommen könne; 2) daß der Glaube, durch den uns die Vergebung aller Sünden zu Teil wird, *allein* genügend sei, uns vor Gott zu rechtfertigen; 3) daß die wahre Heiligung nur in einer Geneigtheit des Gemüts, und in unfruchtbaren Anläufen, um Gutes zu tun, bestehe.⁴⁵ Von allen drei Punkten urteilt er, daß sie nur die Gottlosigkeit und Ungebundenheit befördern. Schließlich beruft er sich auf sein gutes Gewissen gegenüber allen ihn etwa treffenden Verleumdungen.

Wir sehen, Episcopus nahm kein Blatt vor den Mund, wie einst Arminius; er hat das Palladium der Reformation – die Rechtfertigung durch den Glauben allein – zerrissen und spricht bereits von Irrwegen der Reformation. Aber wie benahm sich dieser Reformator der Reformation auf der Synode?⁴⁶ Kaum angekommen stellte er sich so, als ob es noch die Zeit der Konferenzen sei, wo Gomarus sich unter Arminius herabsetzen lassen mußte. Er forderte Aufschub, nachdem die Zitierten schon einige Tage zu spät gekommen waren.

Doch werfen wir vorerst einen Blick in den Versammlungsort der Synode selbst, wo nunmehr Episcopus an der Spitze der zitierten Remonstranten erschien. In einem ärarischen Gebäude, das jetzt umgestaltet ist, kamen im hohen, geräumigen Saale, der sich bei der großen, noch im März anhaltenden Kälte schwer erwärmen ließ, die Abgeordneten zusammen. Durch Fasten und Gebet bereiteten sie sich vor und gingen mit hohem Ernst an die Lösung ihrer Aufgabe. Man hörte wenig Lachen, keine Spur von Leichtsinne war bemerkbar. Die Auswärtigen wurden mit Staunen erfüllt über den Ernst und Eifer, womit sich alle der Beruhigung des Vaterlandes widmeten: Greise wie

43 cf. Heppes Literae delegatorum Hassiacorum in Riedner's Zeitschrift Jahrg. 1853. p. 302 und van Sande l. c. p. 117. Die Hessen melden, des Kurfürsten Sohn habe in jenem Schreiben u. a. erklärt: „Senrenissimum Dn. Patrem Suum *eam profiteri doctrinam, quae in Reformatis ecclesiis traditur.*“

44 Vergl. Alexander Schweizer, Centraldogmen II, p. 136-141

45 Regenboog l. c. II, 20

46 Wir folgen von jetzt den Schilderungen des Bürgermeisters *de Vry* in in dem oben zitierten Werke und *Heppes* literae delegatorum Hassiacorum die genau zusammenstimmen.

Jünglinge und Leute aus dem mittleren Alter.⁴⁷ Pfarrer Bogermann wurde durch Stimmenmehrheit zum Präses erwählt, ein Mann, dessen Geduld preisenwert ist, wenn wir auch nichts von ihm wüßten, als was die Synodalprotokolle ganz aktenmäßig über ihn berichten. Auch die Fremden lobten seine fast zu große Sanftmut. Daß die Provinzialsynode Westfrieslands ihn wegen seines Gebahrens auf der Synode getadelt habe, ist nach Ausweis des Originalprotokolls jener Synode einfach eine erwiesene Unwahrheit.⁴⁸ Die Sitzungen dauerten gewöhnlich von 9-12 Uhr und von 4-7 Uhr, unter den Zuhörern befanden sich auch Römisch-katholische, die im übrigen ihre 40stündigen Gebete eifrig hielten, daß diese Synode doch keinen Erfolg haben möchte. Der Synodaleid verpflichtete die Versammelten allein auf Gottes Wort, und nicht auf die Bekenntnisse, was eine Art von Vergunst für die Remonstranten enthielt. So hatten es die Generalstaaten beschlossen, welche überhaupt anfangs die Remonstranten noch milde zu behandeln sich geneigt zeigten, bis dieselben durch ihr Benehmen jede milde Behandlung unmöglich machten. Die kirchliche Partei aber erfaßte von Anfang an die Synode als eine zum Richtspruch über die Remonstranten zusammenberufene Versammlung auf; denn sie *konnte* unmöglich die Remonstranten als eine ihr gleichstehende Partei (etwa als die „Linke“) sich gegenüber anerkennen. Die hier repräsentierte reformierte Kirche konnte nicht zeitweise oder auch nur zum Schein ihrer konfessionellen Grundlage sich begeben, also gleichsam abdizieren, und sich in einen Wettkampf mit den Neuerern einlassen; das hieße ihr zumuten, auch einmal Zweifel zu setzen in ihre eigenen Fundamente und ihre Existenzberechtigung. Sie konnte nur *richten*, und demgemäß die *Verteidigung* der Remonstranten entgegennehmen. Ein Duell findet nur unter Gleichstehenden statt; dies aber waren die zwei Parteien, nach dem richtigen Urteil der *einen*, eben nicht.

Am 6. Dezember erschienen die von Episcopius geführten Remonstranten, um persönlich die oben erwähnte Forderung des Aufschubes zu rechtfertigen, wozu der Präses den Episcopius aufforderte. Dieser begrüßte nun die Versammlung und erklärte, sie seien bereit, ihre Sache, der sie bisher mit gutem Gewissen vorgestanden, zu verteidigen und mit der Synode in eine freundschaftliche Beratung (Konferenz) zu treten: sie bäten nur um einen Tag Aufschub, um ihre Koffer zu öffnen. Sofort ward das zugestanden; aber gleich hier wiesen die politischen Abgeordneten darauf hin, daß nicht von einer Konferenz, sondern von einer Verteidigung ihrerseits und dem Abwarten des synodalen Urteils in den Zitationsbriefen die Rede sei. Sodann erbat Episcopius die Berufung zweier remonstrantischer Koryphäen, des Grevinchovius und Goulartius. Aber nur so viel wurde Tags darauf von der Synode gestattet, daß jene Männer privatim nach Dordrecht kämen, um ihrer Partei mit Rat beizustehen; denn beide waren bereits von ihren kirchlichen Behörden des Amtes entsetzt. Kaum war diese Antwort durch Heinsius verlesen, so trat Episcopius hervor und hielt, ohne Erlaubnis nachgesucht zu haben, eine Rede, in der er nicht bloß die eigene Sache führte, sondern auch schwere Beschuldigungen gegen die Majorität der Synode richtete, wodurch das Urteil der Ausländer bestochen werden sollte. Diese Taktlosigkeit wurde ihm von allen Seiten übel genommen. Der Präses forderte eine Kopie dieser Rede, aber Episcopius antwortete: *er habe keine*. Als der Präses das Original, daraus er gelesen, ihm abforderte, so erwiderte er: das sei zu schlecht geschrieben und durchgestrichen. Als er es dennoch abgeben mußte, bat er um eine Kopie oder um demnächstige Zurückerstattung des Originals selber, *da er doch auch ein Exemplar seiner Rede haben müsse*. So erzählen de Vry, die Hessen und die Acta Synodi S. 64. Nun hatten aber Leute auf den Galerien des Saales mit holländischem Scharfblick entdeckt: daß Episcopius sein Original, aus dem er gelesen, zurückbehalten und doch eine Kopie abgegeben. So wurde eine Lüge des Episcopius entdeckt, die von vorn herein ein schlechtes Licht auf den Mann wirft. Natürlich wer zu lügen versteht, weiß

47 So Breiting in den Miscellanea Tigurina II,410, aus denen die meisten folgenden Notizen sind.

48 S. Korte, historie van de Synode nat. binnen Dordrecht door den Procureur der vaderl. Kerk. Arnhem 1767, S. 313

auch seine Worte zu verdrehen. Hernach behauptete Episcopus, im Widerspruch mit der ganzen Synode, er habe gleich von Anfang an gesagt, daß er kein Exemplar habe, das rein genug geschrieben sei. Aber selbst das wäre nur eine halbe Wahrheit gewesen, denn sein abgeliefertes Exemplar war rein genug geschrieben (de Vry S. 52), Noch eine andere unlautere Ausflucht wird uns von ihm durch die Hessen, de Vry und die Acta S. 183 mitgeteilt. Großmäulig hatte er erklärt, daß, falls die Synode die Zügel der Verhandlungen lockern würde, er bereit sei, alsbald über den ersten Artikel eine Erklärung abzugeben. Als man diese Erklärung nun sehen wollte, da verlegte er die Bereitwilligkeit in die Zukunft, anstatt lieber trotzig die Mitteilung zu verweigern, was aufrichtig gewesen wäre. Es war eben ein Mann, der sich schwer fangen ließ; immer hatte er noch eine Hintertüre.

Übrigens hielt Episcopus obige Rede nach einer in Rotterdam getroffenen Verabredung; sie setzte das *caeterum censeo* der Remonstranten nochmals deutlich auseinander. Sie erklären sich darin für diejenigen, welche von Anfang an die reformierte Kirche vor gewissen harten Lehren etlicher Männer hätten bewahren wollen; sie hielten fest an der Scheidung zwischen fundamentalen und nicht fundamentalen Lehren, und erachteten um der letzteren willen keine Trennung in der Kirche anrichten zu sollen. Sie verfechten das Recht der Obrigkeit wider diejenigen, welche wollen, daß dieselbe ohne Prüfung die dogmatischen Aufstellungen der Theologen durchzusetzen habe. Dann suchen sie auch die Ausländer auf der Synode zu kaptivieren und klagen über ihre traurige Lage, die sie nicht undeutlich ausschließlich dem Prinzen Moritz zur Last legen, erklären aber auch ihren Mut, zu beharren trotz alledem. *Allein* die Schrift und die gesunde Vernunft, die ihr als Magd beigegeben sei, solle zur Beschirmung ihrer guten Sache dienen.⁴⁹ Diese Rede ward den Ausländern auch in einer Abschrift übermittelt, was abermals böses Blut machte. Nachdem nun in der 24. und 25. Sitzung die drei remonstrantischen Synodalglieder veranlaßt wurden, aus der Synode auszuscheiden und ihre Stelle inmitten der zitierten Remonstranten einzunehmen (was zwei von ihnen auch taten), so war Alles fertig, um die Verhandlung über die fünf Artikel und die remonstrantischen Ausstellungen an den Bekenntnisschriften, wie solches denn vorgeschrieben war, in Angriff zu nehmen. Der Präses forderte die Remonstranten auf, zu beginnen. Aber wieder durchkreuzten sie den ordnungsmäßigen Gang der Verhandlung, indem Einer von ihnen ein Schriftstück verlas, worin gegen die Rechtmäßigkeit der Synode, die ja nur als Partei (und nicht als Richter) anzusehen sei, Protest erhoben, die Synode als eine schismatische verworfen und gefordert ward, man solle zwei Synoden konstituieren, die so lange mit einander disputieren sollten, bis man eine Formel gefunden habe, auf die hin man sich mit einander vertragen könne. Aber leicht war es der Synode, diesen Protest von sich zu weisen. Ordnungsmäßig war ja die Synode berufen, sie stand unter dem Schutz der Obrigkeit, jener Obrigkeit, der sich früher die Remonstranten bedingungslos anvertraut; die ausländischen Kirchen verstärkten durch vorzügliche Repräsentanten das Gewicht dieser Synode. Nur durch die Macht der Beweise, durch das Zeugnis der Wahrheit hätten die Remonstranten siegen können, selbst im Unterliegen. Aber diesen Beweis anzutreten, zögerten sie in wahrhaft kläglichlicher Weise; kein heiliger, sondern nur ein furchtsamer, knechtischer Sinn beseelte sie, alle Begeisterung fehlte.⁵⁰ Zwar mußten sie endlich antworten, denn die Obrigkeit befahl es mit drohenden Worten, und traktierte sie, wie sonst ihre Gegner traktiert worden waren; auch die Ausländer erkannten den Protest für nichtig; aber drei lange Sitzungen vergingen mit Disputen, Rekriminationen und allerlei Ausflüchten, wobei die Geduld des Präses selbst von vielen Ausländern angestaunt wurde. Endlich in der 31. Sitzung übergaben die Remonstranten ihre Ansicht vom I. Artikel. Aber auch hier ward kein gerader Weg zum Ziele eingeschlagen, sondern ein diplomatischer. Mit äußer-

49 S. Regenboog, Teil II, S. 17 ff.

50 Vergebens riet Georg Bischof von Landaff dem Episcopus: sie sollten ihre Hoffnung nicht so sehr auf Menschen setzen, sondern auf die Güte der Sache selbst.

ster Vorsicht stellen sie die eigene, mit äußerster Schroffheit die contraremonstrantische Lehre dar; meist in negativen Sätzen sich bewegend, von der Antithesis hauptsächlich ausgehend, legten sie mehr dar, was, sie *nicht* glaubten, als *was* sie glaubten. Auch waren sie, anstatt der Ordnung gemäß erst von der Erwählung zur Seligkeit zu reden, meist schon auf das Thema von der Verwerfung abgeirrt. Der Präses forderte also, sie sollten über den II. Artikel Haupt für Haupt sich äußern, indem sie nicht als Korporation, sondern Haupt für Haupt, zitiert seien, und zwar affirmativ sollten sie sich äußern, anhebend mit der Erwählung, dem Troste der Kinder Gottes, von dem die Schrift auch am meisten rede. So sehr sie auch, besonders von den Schweizern, ermahnt wurden, gaben sie nicht nach, sondern fuhren fort, alle anderen Artikel ebenso zu behandeln. Wiederum erhob sich ein ekelhaftes Disputieren, als der Präses kraft eines Synodalbeschlusses forderte, sie möchten auch ihre Bedenken über das niederländische Bekenntnis und den Katechismus abgeben, damit man von ihrer ganzen Lehre Kenntnis erhalte. Sie suchten abermals Ausflüchte, sie wollten erst die fünf Artikel absolvieren, und als nun die Kommissäre der Generalstaaten dem Präses Recht gaben, so stellte sich heraus, daß sie Mann für Mann nichts Rechtes wider die niederländische Konfession und den Katechismus vorzubringen hatten, sondern sich für unvorbereitet in diesem Stücke erklärten. Und doch hatten die Remonstranten bereits vor 10 Jahren derartige Bedenken den Ständen übersandt. Nach vier Tagen erst übergaben sie eine Kollektivschrift, die ihre Bedenken wider das niederländische Bekenntnis *allein* enthielt; wieder weniger, als die Synode verlangt hatte; denn dieselbe hatte hinsichtlich beider Konfessionsschriften, und dann von jedem Einzelnen insbesondere, die Bedenken zu hören begehrt. In jener Kollektivschrift waren dazu nicht so sehr feststehende, aus der früheren Zeit herübergenommene, tiefgewurzelte Bedenken, als vielmehr allerlei Skrupel, Fragen und Anzweiflungen vorgebracht. Das Gleiche gilt von den Bedenken hinsichtlich des Heidelberger Katechismus.⁵¹ Wäre es nicht zum Weinen, so müßte man lachen über die bei de Vry (S. 55-63) genau mitgeteilten Antworten der Remonstranten.⁵² Nicht in geschlossener Phalanx traten sie der Synode gegenüber; nein, ihre Front war durchbrochen, bevor noch der Angriff geschah. Sie waren nur einig im trotzigem Beharren bei der einmal eingeschlagenen Taktik, der zufolge sie Alles mehr negativ als positiv in ihren Eingaben darstellen und auch von der Verwerfungslehre ausgehen zu müssen glaubten. Sie beriefen sich dafür auf ihr Gewissen. Vergeblich ward ihnen bedeutet, sie sollten auch am gehörigen Orte über die Verwerfungslehre ihre Meinung äußern; es ward ihnen gesagt, daß das Gewissen mit der Sache nichts zu tun habe, sondern eine Ordnungsfrage vorliege. Ihr Gewissen müsse sie vielmehr zum Gehorsam unter die ganz billigen Befehle der Obrigkeit antreiben. Sie ließen es eher zu einem Bruch kommen, als daß sie der Macht ihrer Gründe unter allen Umständen, wie die Synode auch dies richterliche Examen anstellen mochte, vertraut hätten. In der Sitzung vom 28. Dezember machten sie Alles davon abhängig, daß ihnen gestattet werde mit der Verwerfungslehre zu beginnen; das müsse auch deshalb geschehen, weil ihre Ansicht von der Erwählung zur Seligkeit aus der Haag'schen Konferenz (1611) und anderen Schriften genugsam bekannt sei – ein wahrhaft absurdes Motiv, Vergeblich suchte der geduldige Präses die Sache in das rechte Fahrwasser zu leiten. Er hub an, zu fragen, ob sie die in den fünf Artikeln niedergelegten Ansichten auch heute noch als die ihrigen anerkannten. Ausweichende Antwort erfolgte, und die Freiheit, sich zu verteidigen wie sie wollten, ward wieder begehrt. Nun appellierte man, nachdem fast ein Monat über den fruchtlosen Verhandlungen verstrichen war, an die Generalstaaten.⁵³ Diese entschieden: „Wenn die Remonstranten den obrigkeitlich bestätigten Beschlüssen, *auf Fragen der Synode zu antworten*, zu gehorchen sich weigerten, so solle man ihre Lehre aus ihren Schriften zusammenstel-

51 Frivolae nennt sie Breitinger, S. 415

52 Vergl. auch die Hessischen Briefe p. 262

53 Vergl. auch die Hessischen Briefe p. 268

len.“ Und das geschah mit äußerster Sorgfalt, nachdem man noch wiederholt Anstrengungen gemacht, um die Remonstranten umzustimmen, in Separatversammlungen der Nationen und Provinzen; hernach wurden dann die Einzelergebnisse verglichen.⁵⁴ Noch einmal am 11. und dann am 14. Januar wurden die Remonstranten gerufen; aber es blieb beim Alten. Man könnte sich wundern, daß die Remonstranten, nachdem die obige Entscheidung der Generalstaaten erfolgt war, überhaupt noch vorgefordert wurden. Die erste Vorladung geschah in Folge des Vorschlags des Präses selber, dem es am Herzen liegen mußte, das Elaborat der Synode von den Remonstranten anerkannt zu sehen. Die zweite Zitation geschah aus Rücksicht gegen die Ausländer, welche bei dem letzten Erscheinen der Remonstranten einige Hoffnung gefaßt hatten, dieselben möchten doch noch dem Befehl der Obrigkeit sich fügen. Als aber am 14. Januar dasselbe Spiel sich wiederholte, so erklärten auch die Ausländer, die Remonstranten seien *fortzuschicken* und unwert, nun noch länger auf der Synode zu erscheinen. Also entließ sie der Präses an diesem Tage mit einer Rede, in der er ihnen den Ungehorsam gegen die Obrigkeit und ihr mit vielerlei Künsten, Betrügereien und Lügen⁵⁵ durchwobenes Verhalten vorwarf. Er schloß mit den Worten, die er im Namen der Obrigkeit und der ganzen Synode aussprach: „Ihr seid entlassen, geht von hinnen, mit Lügen habt ihr begonnen, mit Lügen endigtet ihr auch.“⁵⁶ Darauf breitete er die Hände auseinander und rief nochmals: „Geht!“

So endete das remonstrantische Trauerspiel, bei dem es nicht fraglich bleiben kann, auf wessen Seite wir uns stellen. Selbst Balcanquall zieht die Remonstranten an diesem Tage der unglaublichsten Hartnäckigkeit, und Halesius (Freund der Remonstranten) urteilt: „Eine unparteiische Synode, nach des Episcopus Idee, sei ein Ding, das auf Erden weder bisher je ermöglicht worden, noch künftig je erreicht werden könne.“⁵⁷ Breitinger klagt darüber, daß gar keine Aufrichtigkeit vorhanden gewesen, sondern eitel Sophismen, Doppelzüngigkeit und das Streben, die ganze Sache hinauszuziehen; dagegen mißt er der Synode und der Obrigkeit Geduld und unglaubliche Mäßigung bei; der Präses sei ein Mann, der seiner Gelehrsamkeit, Mäßigung und heiligen Wandels wegen selbst den Feinden ehrwürdig sein müsse.

Die Synode fuhr nun unbehindert fort in ihrem, vom Staate legitimierten Verfahren, aus den Schriften der Remonstranten die Meinung derselben über die fünf Artikel (von 1610) zu ziehen. Wider diese Meinungen wurden sodann Canones (Regulative der Lehre) aufgestellt. Freilich kamen dieselben langsam zu Stande, weil innerhalb der Synode selber Theologen von verschiedener Schattierung sich befanden, die ihre Ansichten geltend machen wollten. Als Vorarbeit für die Canones wurden die sämtlichen Gutachten der Fremden und Einheimischen benutzt, und besonders ward den Schweizerischen Gutachten rühmliche Rechnung getragen.⁵⁸ In der 129. und 130. Sitzung wurden die Canones, d. h. die Dordrechter Synodalbeschlüsse, wider die fünf remonstrantischen Artikel von der ganzen Synode gut geheißen und in der 136. Sitzung durch Unterschrift der Synodalen ratifiziert. Beigefügt ward noch das Verwerfungsurteil über die Remonstranten: sie wurden ihrer kirchlichen Ämter entsetzt, und traf sie also die gerechte Vergeltung, daß nämlich das Messer, welches sie für Andere geschliffen, ihnen selbst den geistigen Lebensfaden abschnitt. Die Obrigkeit sollte einst die der Toleranz widerstrebenden Contraremonstranten entsetzen, nun trieb dieselbe Obrigkeit die Remonstranten aus den Ämtern. Als der weltliche Arm sich wider sie kehrte, da

54 Vergl. auch die Hessischen Briefe p. 282

55 Mendaciis et falsitatibus, nach dem hessischen Bericht p. 280

56 Damit zielte er auf die oben berührten zwei famosen Lügen des Episcopus, von denen die eine zu Anfang, die andere gegen Ende der Synode vorfiel.

57 Miscallanea tigur. p. 414

58 Miscallanea tigur. p. 398

konnten sie in der eigenen Glaubenskraft nicht mehr den nötigen Halt finden, um den wirklich glaubensstarken Landesgenossen zu widerstehen, oder ihnen auch nur zu imponieren. Die Contra-remonstranten wurden in der erlittenen Verfolgung stärker, die Remonstranten brachen unter der Last der Verfolgung zusammen und fristeten ein geistiges Leben, nachdem ihre Duldung ausgesprochen, nur innerhalb vereinzelter Gemeinden in den Niederlanden,

Den Remonstranten jedoch hatte man es zu danken, daß die reformierte Kirche in die Fesseln des Staates geraten und nun nicht wieder entlassen wurde. Die Generalstaaten ratifizierten die in Dordrecht während einer einzigen Sitzung beschlossene Kirchenverfassung, die auf die Haag'sche (von 1586) zurückging, nicht, und von da an traf jede einzelne Provinz ihr Abkommen mit dem Staat, so gut es eben anging. Das war freilich ein namhafter Nachteil, aber derselbe kann nicht den großen Vorteil in den Schatten stellen, daß durch diese Synode die reformatorische Lehre gerettet worden. Übrigens haben doch späterhin kirchliche Männer von festem Charakter es wohl bewiesen, daß sie bei staatskirchlichen Übergriffen die Obrigkeit innerhalb des ihr (durch Jesaja 49,23) angewiesenen Wirkungskreises zu halten wußten.